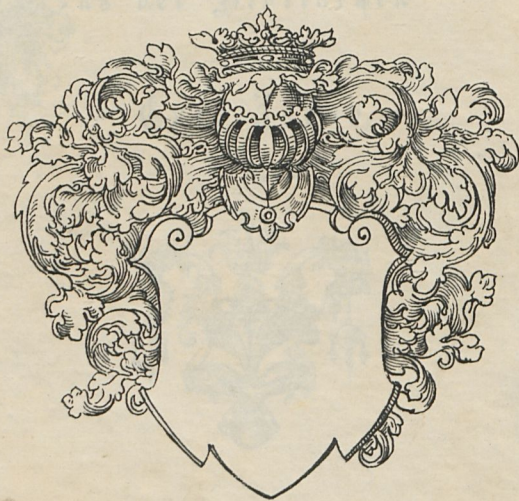


G. 23.
A



Diese Ausf. 00 H.

ALTERTHUMS-VEREIN
TORGAU.



Verlag und Eigenthum von S. U. Stargardt.

A 23

ALTERTHUMS-VEREIN
TORGAU

Zullbach



Des Raths zu Torgau
Revidirte und iezigem Zustand nach
verbesserte auch gnädigst confirmirte
STATUTA,
Brau-Steuer-und Vor-
mundschafts- Ordnung.



ALTERTHUMS-VEREIN
TORGAU

Torgau, gedruckt bey Friedrich Samuel Rüdell. 1765.

L 199,





Von GOTTES Gnaden,
Wir JOHANN GEORG,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschall und Churfürst, Land-Graf
in Thüringen, Marg-Grav zu Meissen,
Burg-Grav zu Magdeburg, Graf zu der
Marck und Ravensberg, Herr zu Raven-
stein, vor Uns, unsere Erben und Nachkom-
men thun kund, gegen männiglichem, daß uns
unsere liebe Getreuen, der Rath zu Zorgau,
und die Berordneten von der Gemeinde da-
selbst, unterthänigst fürbringen lassen, welcher
A 2 gestalt

gestalt in unserer Stadt Zörgau, ekliche
 Jahr hero in Erb- und andern vielfältig zu-
 tragenden Fällen, allerley Irrungen und
 Mißverstand vorgefallen, darauß offer-
 mahls Rechtfertigungen, und andere Weit-
 laufigkeiten zwischen den Bürgern und Ein-
 wohnern daselbst, zu derselben mercklichen
 Nachtheil, und Abbruch der Nahrung erfol-
 get, derowegen sie zu Verhütung dessen, sich
 mit einander etlicher Statuten, wie auch ei-
 ner Brau- und Feuer-Ordnung einhelliglich
 verglichen, mit unterthänigster Bitte, daß
 Wir als der Landes-Fürst, ihnen solche Sta-
 tuta und Ordnungen gnädigst confirmiren
 und bestätigen wollten.

Wann wir dann unserer Unterthanen
 Nuß, Aufnehmen und Gedeihen, zu beför-
 dern geneigt, und unsere verordnete Rätthe
 bey Ersehung und Berathschlagung solcher
 Statuten und Ordnungen befunden, daß
 daran

daran niemāndes anders, als gemeine Stadt
 und Bürgerschaft interessiret, und diesel-
 ben zu Erhaltung guter Policeny, und Abschaf-
 fung schädlicher Weilkäufftigkeiten und Ge-
 zandts, so mannichsmahls geringer Sachen
 halben von unrubigen Leuten erreget wer-
 den, gerichtet und gemeynet seynd. Als
 haben wir solche ermeldten Raths, und der
 Verordneten von der Gemeine zu Torgau
 unterthänigste Bitte gnädigst angesehen,
 derselben statt gegeben, und obbesagte Sta-
 tuta und Ordnungen confirmiret und be-
 staetiget, dieselben auch dieser unserer Con-
 firmation von Wort zu Wort einverleiben
 lassen, welche lauten, wie folget:

A 3

STA-

STATUTA,
Des Raths, und Bürger-
schaft zu Torgau.

Cap. I.

Von des Raths Freyheit des
Weinschanks.

§. 1.

Niemand wird allhie zu Torgau verstattet, er sey gleich ein Gastwirth, oder ander Bürger, oder wohne in einem Frey-Hause, daß er Wein schencken, und uns Geld verzapfen, oder seinen beherbergen Gästen fürtragen möge, Malvasier, Reinfahl, Meth, oder andere süsse Weine, gewachsen oder gefotten, auch nicht Rheinischen, Franken noch Landwein, es wäre denn dieser den Bürgern allhier in ihren eigen Weinbau, so in des Amts, oder in der Stadt Torgau Gerichten gelegen, erwachsen, sondern die Freyheit, süsse und andere aus- und einländische Weine zu schenken, hat der Rath alleine, inmassen solche von undencklichen Jahren her von unsern Vorfahren an uns gelanget, darbey auch unsere gnädigste Herrschaft wider männigliches widri-

widriges Beginnen unsere Vorfahren, und uns iederzeit gnädigst geschützet und erhalten.

S. 2. Wann ein Bürger seinen in des Amts- oder Stadt-Gerichten gelegenen Weinberg veräußert, und noch alten Wein, der in dem verkauften Weinberg erwachsen, im Vor-rath hat, den soll er in vier Jahren von Zeit des geschlossenen Kaufs an zu rechnen, auschenken, hernach aber ihm disfalls länger nicht nachgesehen werden.

S. 3. Wann auch ein Bürger, der von den Bauern oder andern, es sey von wem es wolle, Wein erkauffet, und nebst seinem erwachsenen Weine auschenkt, ergriffen wird, der soll iedesmahl, so oft er damit betreten wird, fünfzig Thaler dem Rathe zur Straffe geben und entrichten.

S. 4. Desgleichen soll auch allen Fremden und Einheimischen einig fremde Getränke, in und vor der Stadt zu schenken, nicht verstatet werden.

II.

Vom Salz-Marckte.

Sngleichen ist kein Einwohner, in- und vor der Stadt befugt, einig Salz über das, so er in seinem eigenen Hause zur täglichen Nothdurft bedürftig, aufzukaufen, und den Bürgern förder ums Geld zu verlassen, sondern der Salz-Marckt ist des Rathes alleine, oder wem der Rath denselben einthun will, darvon denn auch der Rath jährlich einen gewissen Salz-Zins in den Gottes-fasten allhier zu Torgau giebet und reichet.

III.

Von den Zehenden an auswärtigen Erbschaften.

§. 1.

Alle Erbschaften, Donationes, Fideicommissa, Legata, und dergleichen, so den nächsten Erben in auf- und absteigender Linien zukommen, werden denselben ohne Abzug vollkommlich gefolget, sie seyn Bürger und wohnhaftig allhier oder nicht. Wann aber von einem verstorbenen Bürger, Bürgerinnen, Bürgers-Kinde, oder Schus: Genossen, solche Angefälle an seine Erben in der seitwärts Linien, oder an andere, die ihm mit Bluts-Freundschaft nicht verwand, mit oder ohne Testament gelangen, so viel derer allhier nicht Bürger seynd, ungeachtet, wenn sie gleich Bürgerkinder wären, so wird ihnen, weil sie unter einem andern Schusherrn sitzen, an allem demjenigen, was sie aus der Erbschaft bekommen, der Zehende Pfennig alsbald von dem ersten bereitesten Gelde abgezogen, zu Besserung des gemeinen Guts anzuwenden. (Ratio, denn es ist von undencklichen Jahren allhier zu Torgau also gehalten worden.)

§. 2. So aber die Erbnehmen derer Dertter gesehen, da man den Unserigen ein mehrers, denn den Zehenden, ja oftmahls den vierdten Pfennig abzeugt, oder aber wohl gar nicht folgen lassen will, gegen dieselben brauchet man sich hinweg des Juris Retorcionis, und läset dahin mehr, und weiter, als den Unserigen von dannen gegeben wird, nichts folgen.

§. 3. Gegen Halle, Leipzig, Dresden, Schmiedeberg, wer-

den

den die angefallene Erbschafften ohne Abzug von hinnen abgefolget, dieweil die Anfrige bey ihnen auch damit verschonet werden, besage der aufgerichteten Verträge.

IV.

Von Leihen und Aufnehmen der unbeweglichen Güter, vor gehegtem Gerichts-Gedinge, und von Entrichtung der Lehen-Wahr.

§. 1.

Zwey Haupt-Geding sollen jährlich gehalten werden, das erste um die Zeit der Publication des neuen Rathes, das ander bey Verkündigung des Urbrauens, zu welcher Zeit ein ieglicher Bürger oder Bürgers: Kind, Mannes: und Weibes: Personen, sein Haus, Garten, Acker, Wiesen und ingemein alle unbewegliche Güter, unter des Rathes Gerichten gelegen, die er durch Erbschafft, Kauff oder Wechsel an sich bracht, in dem nächstfolgenden, oder zum längsten in dem andern Gerichte oder Haupt-Gedinge, so nach der Zeit, als er solche Güter bekommen, gehalten wird, aus gehegter Bank in Lehen aufnehmen soll, bey Straffe eines guten Schocks.

§. 2. Ein ieglicher Bürger soll über sein Haus und andre Güter, daßer solche zu rechter Zeit in Lehen aufgenommen habe, einen Lehen-Zettel von dem Gerichts-Schreiber aus dem Lehenbuche abfordern, und sechs Pfennige darum erlegen, damit er solche Beleyhung auf des Rathes Begehren, iederzeit richtig erweisen möge.

B

§. 3.

§. 3. Wenn ein Haus, Garten oder Raum in der Ringmauer gelegen, verkauft wird, so gebühren hievon dem Rath, als hoch sich die: Kauff: Summa erstrecket, von iederm neuen Schocke vier Pfennige zu Lehenwahr, welche der Verkäufer baar über zu erlegen pflichtig. Geschicht aber ein Erb: Wechsel, so seynd beyde Theile, ein ieder von deme, das er den andern hin läset, von der Summa, darum er das Stück Guts angeschlagen, von iederm guten Schocke vier Pfennige zu geben schuldig.

§. 4. Wann die Eltern ihren Kindern oder Kindes: Kindern, desgleichen Blutsfreunde andern ihren Mit: Erben, ein unbeweglich Gut Kauff: weise zukommen lassen, daran die Käufer einen Anfall und Erb: Gerechtigkeit, ipso facto, vor dem geschlossenen Kauffe allbereit haben, so dürfen die Verkäufer keinen Lehen: Schaz geben. Würde aber jemand ein Gut, darzu er nicht durch Blutsfreundschaft, sondern nur durch Vererbung oder Schwägerschaft eine Erb: Gerechtigkeit erlangt hat, Kauf: weise annehmen, so sollen die Verkäufer die Lehenwahr dem Rathe entrichten, doch ist hiermit nicht gemeinet, wenn der überlebende Ehegatte des Verstorbenen eigenthümliche Güter annimmt, auf welchen Fall des Verstorbenen Erben mit dem Lehen: Schaz nicht beschwert werden sollen. Wann auch ein Blutsfreund dem andern, in der seitwärts Linien ein Gut von freyer Hand verkauft, daran der Käufer in Zeit des geschlossenen Kaufs keine allbereit angefallene Erb: Gerechtigkeit hat, so soll der Verkäufer die gebührliche Lehenwahr auch vergnügen.

V. Bor.

V.

Vorkauf der Breter an
der Elbe.

§. 1.

Na niemand ohne unserer gnädigsten Herrschafft sonderliche Befehliche oder Geleits-Brieffe, einige Anzahl Breter auf dem Elbströme anhero bringen wird, der soll bey Verlust der Breter schuldig seyn, im Jahr zwischen Ostern und Michaelis, die angebrachten Breter von vier Uhr an frühe, bis um zwölf Uhr zu Mittag, und dann in der Herbst-Zeit, einen ganzen Tag damit anzuhalten, und männiglich daran, wer die gar, oder zum Theil begehret, einen freyen Kauf zu gestatten, Vermöge Churfürstens Augusti Christ-seligster, hochlöblichster Gedächtniß, der Stadt Torgau gnädigst ertheilten Privilegii, de dato Dresden den sechsten Aprilis, ein tausend, fünfhundert, fünf und sechzig.

VI.

Von gemeiner Stadt befreyeten
Orten.

§. 1.

Der Stadt Torgau sonderliche befreyete Derter seynd das Rathhaus, wie dasselbe in seinen vier Mauern umfassen, das Tanzhaus, das Gewand- und Schuchhaus, die Wein-Keller, die Weinstube,
B 2 die

die Trinc: Stube, die Mehl: Wage, St. Nicolaus: Kirchhof, die Brod: und Fleischbäncke, die Jahrliche, die Frohnvesten, der Marstall, die Räume zwischen den Stadt: Thoren, die Thor: Häuser, und die gemeine Bade: Stuben. Da iemand an diesen Orten eine mörderliche Wehre über den andern zucken, oder Schlägerey üben, oder auch in andere Wege sich freventlich an der Freyheit vergriffen würde, der soll darum nach Ordnung der Rechte, und Beschaffenheit der Verbrechen, unnachlässig gestraft werden.

VII.

Vom Bürgerrecht, und wie sich die Bürger verhalten sollen.

§. I.

Wer auf vorhergehende Einwilligung des Raths, das Bürgerrecht allhie gewinnen, und Bürger werden will, der soll entweder durch einen schriftlichen und besiegelten richtigen Schein, oder durch zweene oder drey lebendige redliche Zeugen, seine ächte und eheliche Geburt darthun und erweisen.

§. 2. Desgleichen sollen auch die Weibes: Personen, welche im Bürger: Rechte nicht gezeugt und geboren seynd, und doch des Bürger: Rechts, so wohl als ihre Ehe: Genossen theilhaftig seyn wollen, ihre eheliche Geburt mit richtigen Urkunden zu beschheimigen haben.

§. 3. Do einer zuvor unter einem andern Schutzherrn, deme er mit Endes: Pflichten zugethan, gessen, und das Bür:

Bürger-Recht erlangen will, der soll neben dem Zeugnisse seiner ehelichen Geburt, auch von seiner gewesenen Obrigkeit schriftliche Urkunde seines ehelichen Verhaltens und Abscheides bringen und fürlegen, und darauf vermittelst seines geschwornen bürgerlichen Eydes, das Bürger-Recht gewinnen.

§. 4. Ob wohl ein Weib von ihrem Manne, desgleichen die Söhne und Töchter von ihren Eltern das volle Bürger-Recht ererben, welches alsdann für ihren Ehegenossen gleichfalls ohne Entgeld zu gute kömmet, so soll doch die Freyheit keinesweges auf die Mannes- und Weibes-Personen, welche von den Dörfern herein in die Stadt, zu den Bürgern oder Bürgerinnen, oder derselben Söhnen und Töchtern heyrathen, und kein redlich Handwerk zu treiben gelernt haben, sich erstrecken, sondern auf solchen Fall soll der Mann, der von einem Dorfe hürtig ist, oder der eine Weibes-Person von einem Dorfe ehelicher, das Bürger-Recht nach Gelegenheit der Personen, und ihres Vermögens, auf Erkänntniß des Rathes, gleich andern Frembden erkauffen.

§. 5. Die Bürgerkinder, welche im Bürger-Recht erzogen seyn, gemessen auch für ihre Personen des angebohrnen Bürger-Rechts billig; Aber die Kinder so gebohren worden, ehe dann ihre Eltern das Bürger-Recht erlangt, oder hernach zu der Zeit, da ihre Eltern das Bürger-Recht nicht mitgehalten haben, können weder des Bürger-Rechts, noch einiger andern Bürgerlichen Freyheit nicht gemessen, ungeachtet, ob gleich ihre Eltern folgendes das Bürger-Recht anderweit wieder gewonnen hätten.

§. 6. Welcher Pfahl-Bürger seinen Schoß, und andere schuldige Gefälle zu rechter bestimmter Zeit, über vorhergehend Mahnen und Erinnern nicht erleget, der soll mit den bürgerli

gerlichen Gehorsam dazu angehalten werden, würde er aber ganzer drey Jahr damit säumig seyn, so soll er er sich seines Bürger Rechts verlustig gemacht haben, er gewinne denn solches wieder aufs neue, wie ein Frembder, nach Erkenntnis des Raths.

S. 7. Wann der Rath die Franck- und Land- Steuer, oder andere schuldige Gefälle, unsrer gnädigsten Herrschafft für die Bürger bezahlet hat, so soll in Concurſu Creditorum, das in den Churfürstlichen Constitutionen, auf solche Schulden ertheilte Privilegium und Priorität, der Rath und Gottes- Rasten allhier, eben so wohl, als unsere gnädigste Herrschafft selbst, iederzeit haben und behalten, und darbey der andern Gläubiger Fürwenden ungeachtet, in und ausser Rechts geschützet werden.

S. 8. Wann ein Bürger der ein Brau- Erbe hat, seine Schulden bey dem Rath auf funfzig, ein klein Erbe aber auf zwanzig oder mehr Gulden aufwachsen lässet, und keine Zahlung thut, soll solche Retardaten allesamt, a tempore morae, bis zur Ablegung zu verzinſen schuldig seyn, aufs Hundert Jählich fünfe pro rata gerechnet.

S. 9. Wann der Rath wegen eines verstorbenen Pfahl- Bürgers, oder Pfahl- Bürgerin Armuth, derselben verfallenen Schöffes und andere Gefälle, nicht kan bezahlet werden, und derer Kinder eines oder mehr, um das Bürger- Recht allhier ansuchen, so sollen sie der Eltern hinterbliebenen Schöff und andere Gefälle erlegen, oder derentwegen einen annehmlichen Vorstand bestellen, oder aber das Bürger- Recht gegen Darlegung vier, fünf, sechs, sieben oder acht Gulden, nach eines ieden Gelegenheit und Vermögen, aufs neue gewinnen.

S. 10. Wann eine Mannes- Person, so das Bürger- Recht von seinen Eltern, oder von seinem Weibe erlanget, in dem

dem Ehestand sich begiebet, und ihme das zu leihen binnen vier-
zehen Tagen nach gehaltener Wirthschaft bey'm Rathe, oder
bey'm regierenden Bürgermeister nicht muthet oder ansuchet,
der soll dasselbe gleich einen Fremden aufs neue zu gewinnen,
und dafür vier Gülden zu erlegen schuldig seyn.

§. 11. Das Bürger-Recht-Geld, nach Gelegenheit der
Personen, ihrer Ankunst, Vermögens und Unvermögens,
auch sonst anderer zufälliger Umstände halben zu mehren und
zu mindern, soll iederzeit in des Rath's Erkenntnisse und Ge-
fallen stehen.

§. 12. Wann ein Bürger sich von hinnen unter einem
andern Schutz-Herrn gewendet, und seinen Abschieds-Brief
bekommen hat, demte soll auf sein Ansuchen das Bürger-Recht
ein Jahr lang nachgehalten werden, hernach aber solches erlo-
schen seyn. Und wenn er sich alsdenn wiederum anhero bege-
ben, und um das Bürger-Recht anderweit ansuchen würde,
so soll er dasselbe, wie sonst ein Fremder aufs neue gewinnen.

§. 13. Niemand soll zum Bürger angenommen werden,
er habe oder kauffe denn etwas Eigenes an unbeweglichen Gu-
te, oder treibe ein ehrlieh Handwerk, oder habe aufs wenig-
ste zwey hundert Gülden werth in seinem Vermögen, oder
aber sey bey ihme augenscheinlich zu ermessen, daß er sich und
die Seinen ohne Beschwerde des gemeinen Nuzes, des Got-
tes-Rasten, und der Bürgerschaft redlich ernehren und aus-
bringen könne.

§. 14. Kein Bürger soll bey Vermeidung der Straffe,
einig Hauß oder Losament, fremden Leuten, hohes oder nie-
dern Standes, ohne des Rath's Vorwissen oder Einwilli-
gung, vermietthen.

§. 15. Alle und iede Bürger, die sich ihrer bürgerlichen
Nahrung, Handwerks, Handthierung oder Arbeit althier
näh-

nähren, mit uns käuffen und verkäuffen, gewinnen und werben wollen, die sollen schossen, wachen und alle bürgerliche Last und Beschwerde tragen, und keiner damit verschonet werden.

S. 16. Da sich iemand allhier wesentlich aufhalten wolte, der nicht Bürger ist, der soll ohne ausdrückliche Erlaubniß des Raths nicht geduldet werden; Es soll auch der Wirth, in dessen Haus sich ein solcher aufhält, oder zur Mietehe ist, in des Raths Straffe seyn. Doch werden unserer gnädigsten Herrschaft Hofe: Diener und Beampte, auch andere in Rechten privilegirte Personen hiermit nicht gemeinet.

S. 17 Ein ieglicher Bürger, soll sich Gotteslästerer, Bettler, anruchtige, müßige, unzüchtige, leichtfertige und verdächtige Personen aufzunehmen, enthalten. Es soll auch niemand bey Tage oder Nacht, unfugsam Geschrey in der Stadt treiben, noch auch bey nächtllicher Weile mit Trommeln oder Pfeiffen, oder sonsten die Leute verunruhigen bey Straffe eines Guldens. Bey gleicher Straffe soll auch den Bürgern und Gesellen das Fackbrennen verboten seyn.

S. 18. Welcher Bürger und Einwohner vor sitzenden Rath zu schaffen hat, soll sich unbescheidener, unhöflicher Wort, bey Straffe des Gefängniß enthalten, auch keine mörderliche Wehre, in die Rathstube tragen, bey Straffe eines Guldens.

S. 19. Ein ieglicher Bürger und Einwohner soll auch keine Gieskrinnen aus der Küchen und Gemachen heraus auf die Gassen zum Miß: Stande bauen, sondern dieselben Giesrinnen sollen heimlich und verdacht an den Mauren herab gefertigt werden.

S. 20. Das ungewöhnliche Büchsen: Abschiesfen in die Stadt, dadurch francke Leute, und schwangere Personen über die gefährliche Feuers: Noth zum öftermahl erschrecket, auch Leute

Leute hierdurch tödtlich beschädiget, soll außserhalb der Kriegs-
Übung oder anderer fürfallender Erforderung, hiernit ieder-
mann verboten seyn, bey Straffe zehen Gulden.

§. 21. Wann einer etwas an beweglichen oder unbeweg-
lichen Gütern Mietzweise angenommen, der soll solches ohne
Gunst oder Willen seines Vermietthers einem andern nicht
vermieten, und da es geschehe, soll der Miedling des Ge-
brauchs und Nuzung seiner Miete verlustig, auch dem Ver-
mietther den hieraus erwachsenden Schaden nach Erkänntniß
zu erstatten schuldig seyn.

§. 22. Ein ieder Bürger soll mit Harnisch und andern
Behren, so auf sein Haus gelegt sind, iederzeit zu Tag und
Nacht gerüst und bereit seyn, daß auf iedern Nothfall kein
Mangel zu spüren.

§. 23. Heimliche Conuenticula, so wider unsere gnädig-
ste Herrschaft oder den Rath und Gerichte althier, angesehen
seyn möchten, sollen nicht gestattet werden, auch sollen die
Handwerks-Innungen, wenn sie in- oder außserhalb der
Morgensprachen Gemein-Bier trinken wollen, iederzeit den
Rath oder den regierenden Bürgermeister etliche Tage zu-
vorn, um Erlaubniß ersuchen und anlangen.

§. 24. Wer für dem Rathe zu schaffen, und allda seine
Klage oder andere Nothdurft, außserhalb empfangener Ci-
tation fürzubringen, der soll sich des Tages zuvorn, bey dem
regierenden Bürgermeister angeben.

§. 25. Wann ein Bürger mit dem Gehorsam belegt
wird, und er denselben nicht auf sich nehmen will, oder hernach
aus eigenem Frevel sich daraus wendet, der hat damit sein
Bürger-Recht verwircket.

§. 26. Wann der Rath oder Richter einen Bürger
mündlich oder schriftlich für sich fordern und citiren läset, und
der

E



derselbe zwar ungehorsamlichen aussen bleibet, der soll zum drittenmahl durch die Gerichts-Diener geholet, und sein Ungehorsam ernstlich, und daß sich andere daran zu stoßen, gestrafft werden.

§. 27. Kein Bürger soll von des Richters billigem und rechtmäßigem Abschiede, an den Rath sich beruffen, geschieht aber solches von jemande, und es befindet sich, daß solche Berufung frivola, und nur aus Muthwillen vorgenommen ist, so soll derselbe dem Rathe ein gut Schock zur Straffe verfallen seyn.

§. 28. In bürgerlichen Sachen, Geld oder Gut belangende, soll niemand von des Raths Abschiede sich an den Ober-Richter zu beruffen befugt seyn, es betreffe denn die angezogene Beschwerung fünfzehn Gulden oder darüber, wegen einer geringen Summe aber, soll keine Appellation statt haben.

§. 29. Wann ein Bürger, Bürgerin oder Bürgers-Kind von des Raths und der Gerichte in gütlicher Handlung gegebenen Abschiede, an den Ober-Richter appelliren würde, solche Appellation aber von dem Ober-Richter nicht angenommen, oder in gebührender Zeit keine Inhibitio allhier anbracht, oder die Sache wieder anhero remittiret, oder die Appellatio pro deferta erkannt würde, derselbe Appellant soll dem Rathe drey gute Schock, als eine verwürkte pœnam temere appellantis erlegen, oder drey Wochen Gehorsam zu halten schuldig seyn.

§. 30. Wann ein Bürger, Bürgerin, oder Bürgers-Kind, den Rath oder die Gerichte, für dem Ober-Richter mit Rechts-Proceß fürnehmen, und die Sache nicht in Güte ver gleichen, oder verabschiedet, sondern zum Rechtlichen Versehen gelan:

gelangen, der muthwillige Kläger aber mit seiner Klage durch Urthel und Recht fällig würde, so soll derselbe über dasjenige, darein er im Urthel verurtheilet, noch sechs gute Schock dem Rathe unnachlässig und baar über zu legen, verfallen seyn.

VIII.

Von Verkaufung, Verwechselung
und Zertheilung der unbeweglichen Güter.

§. 1.

Niemand soll ein unbeweglich Gut in oder vor der Stadt, es sey Haus, Hof, Raum, Garten, Acker oder Wiesen, eigenes Gefallens, und ohne des Raths Einwilligung, in zwey oder mehr Stück zu theilen, und also Stückweise zu verkauffen, befugt seyn, sondern es soll mächtiglich auf des Raths Erkenntniß stehen, ob solche Trennung zu verstaten oder nicht, und da der Rath seinen Consens hierzu nicht geben würde, so soll alsdenn der Kauff ganz nichtig und krafftlos seyn.

§. 2. Kein Bürger soll seinen Acker oder Wiesen gar, oder ein Stück darvon jemande verkauffen, der außserhalb der Stadt aufm Lande wohnet, sondern damit also gebahren, daß solche liegende Gründe bey gemeiner Stadt und Bürgerschaft bleiben.

§. 3. Niemand soll verstatet werden, einig unbeweglich Gut in des Raths Ober- oder Nieder- Gerichten gelegen, unter einigem Titul oder Schein, nun hinführo an sich zu bringen,

zu besitzen und zu gebrauchen, oder auch die Stadt: Hufen, oder Naundorffer Neckere Pachtweise innen zu haben, er sey dann zuvorn auf einen würcklichen geleisteten leiblichen Eyd allhier zum Bürger angenommen.

§. 4. Und alle unbewegliche Güter, unter des Raths Gericht, soll der Kauf und die schriftliche Reccesse darüber, nirgend anderswo, denn für dem Rathe, und mit Ratification desselben vollzogen werden, oder im Mangel dessen, der Kauff von Unkräften seyn. Auch soll der Käufer kein Geld, ehe denn der Kauff bey dem Rathe verschrieben worden, dem Verkäufer geben, damit nicht Unrichtigkeit hieraus erfolgen möge.

§. 5. Wann Häuser oder Güter, auf Tagezeiten verkauft werden, so soll den Verkäufern neben der Hypotheca auch das Dominium und Constitutum possessorium bis zur Bezahlung der nachständigen Tagezeiten reserviret und vorbehalten seyn und bleiben.

§. 6. Wann eines Ausländischen Geld, von Zeit seiner erlangeten Mündigkeit anzurechnen, zwanzig Jahr gestanden, daß er das Alterum tantum erreicht, so soll es alsdann keine Zins mehr tragen, sondern den Freunden auf Caution ohne fernere Zins: Aufwachsung bleiben.

IX.

Vom Wiederkauffe und Verkaufte der Güter.

§. I.

Sie mand soll berechtiget seyn, unbewegliche Güter, oder fahrende Haabe einem andern, um eine gewisse

wisse oder ungewisse Summa Geldes auf einen Wiederkauf zu verkauffen, dergestalt, daß der Verkäuffer oder seine Erben, von dem Käuffer oder seinen Erben, wider derselben Willen das verkauffte Gut, um die vorige Kauf-Summa, oder billigen Werth, wieder an sich kauffen mögen, sondern alle dergleichen Gütere sollen erblichen, eigenthümlichen und unwiederrufflichen gekauft und verkaufft werden, und einiger Wiederkauff, unter was Schein das geschehen möchte, nicht statt haben. Doch soll hiermit Zinsbare Gelder, auf einen rechten Wiederkauff auszuleihen, und wieder abzulösen nicht verboten seyn. Es stünden denn sonst andere Hindernungen im Wege.

§. 2 Ingleichen soll kein Vorkauff um eine gewisse unwandelbare Summe an den Gütern verstatet werden, sondern da jemand an einem Gute den Vorkauff ihme vormahls bedinget, oder ihme sonst die Nähergeltung gebühret, so soll derselbe, wenn das Gut feil wird, und er solches zu kauffen entschlossen, iederzeit so viel dafür zahlen, und erlegen, als der Verkäuffer von einem andern darum haben kan.

§. 3. Ob auch wohl jedermann frey stehet einem andern seine bewegliche, und unbewegliche Güter in seinem letzten Willen um eine gewisse Summe zuzuwenden, so fern es unbeschadet, derod den nechsten Erben in ab- oder aufsteigenden Linen gebührenden legitimae geschicht; So soll doch derjenige, welchem ein Gut aus solcher letzten Verordnung zukömmt, mit einiger Condition des Wiederkauffs, oder Vorkauffs, so auf eine gewisse Summe gerichtet, nicht beschweret, sondern dieselbe pro non adjecta gehalten werden. Dann durch dergleichen Disposition, Wiederkauff und Vorkauff, nicht alleine verursacht wird, daß offermahls die Häuser und Güter an einen

E 3

Besitzer

Besitzer gelangen, der in Abnehmung seiner Nahrung köm-
met, die Häuser und Güter verwüestet, die darauf gelegten
Biere nicht gebrauen, sondern auch, daß alsdann die Häuser
und Güter von den andern Erben in dem Werth, wie dieselben
angeschlagen, nicht angenommen werden wollen, und auch
sonsten nicht verkaufft werden können, daß also mehrermeldte
Häuser und Güter ganz wüste und öde liegen bleiben müssen.

§. 4. Wer unbetagte Erbe: Geld oder jährliche Tagzei-
ten, auf unbeweglichen Gütern ausstehend hat, und ist willens
dieselbe um baar Geld zu verkauffen, demselben Verkäuffer
stehet in allewege frey, ob er dieselbe dem Besitzer des Gutes,
darauf sie haften, oder einem andern seines Gefallens ver-
kauffen soll.

X.

Von Verpflichtung, Intercession und Renunciation der Weib- Personen.

§. I.

Wann ein Weib vor dem Rath, oder Gerich-
ten durch einen bestätigten kriegerischen Vormun-
den, wegen ihres eingebrachten Gutes, nicht allein
in bonis mariti, sondern auch in rebus dotalibus,
und ihren eigenen Gütern Verzicht thut, und sie zuvorn ihrer
weiblichen Gerechtigkeit gnugsam erinnert worden, ob nun
gleich solche Verzicht ohne Eyd geschicht, so soll doch dieselbe
bündig, und zu recht beständig seyn, als wäre die mit und
durch einen leiblichen Eyd geschehen, immassen solches allhier
in

in der Stadt über menschlich Gedenden also ist gehalten worden.

XI.

Vom Heer-Geräthe und der Gerade, wohin solche von Torgau gefolget, und von dannen wieder anhero gefolget werden sollen.

§. I.

Heer-Geräthe und Gerade siebet und nimmet man zu Torgau, gegen und von Auscha, Dessau, Dresden, Dommitsch, Eulenburg, Halle, Hain, Herzberg, Leipzig, Merseburg, Naumburg, Pirna, Preßsch, Schmiedeberg, Stolpen, Dieben, Kirchhain, Liebenwerda. Außer diesen jetztbenannten, wird gar an keinem Orte mehr das Heer-Geräthe und die Gerade von Torgau, Schwert oder Spillmagen in aufsteigenden und seitwärts Linien, sie wären dann Bürger, gefolget, ist auch von dieser Zeit niemahls gefolget worden.

XII.

Was zum Heer-Geräthe nach Torgauischen Stadt-Brauche, und Unterscheide der Fälle gehörig.

§. I.

Einem Manne gehöret nach seines Weibes Absterben zum Heer-Geräthe, das Schwert, das beste Pferd

Pferd gefattelt, mit aller Zugehörunge, sein bester Leib-Harnisch, Panzer und Goller, Rücken und Krebs, und eine Fuhrbüchse, darzu alle seine Kleider, Hemden, Krausen und Schuymtücher, die besten zwey überzogene Feder-Betten, ein überzogener Pfühl, zwey überzogene Küssen, zwey gute Leylache, ein Gößling oder Marktkessel, zwö zimmerne Schüsseln, eine zimmerne halbstübichens Kandel, zwölf zimmerne, oder wo die nicht vorhanden, hölzerne Teller, die beste Handquele, und das beste Tischtuch, ein verschlossener Kasten, und eine verschlossene Lade, iedoch woferne solches alles vorhanden.

§. 2. Geschlagen und geschmelzt Gold und Silber, es sey an den Kleidern, oder für sich selbst, gehöret ins Erbe, und nicht zum Heer-Geräthe.

§. 3. Was einem Manne zum Heer-Geräthe gebühret, das gebühret auch den Söhnen, und Sohns-Söhnen, nach des Vaters Absterben.

§. 4. In der aufsteigenden und seitwärts Linien aber, gehöret den nächsten Schwertmagen zum Heer-Geräthe, das Schwert, und das beste Pferd gefattelt, mit aller Zugehörung, der beste Harnisch, zu eines Mannes Leibe, das ist ein Hauptharnisch, Panzer und Goller, Rücken und Krebs, und eine Fuhrbüchse. Darzu des Mannes tägliche Kleider, ein überzogen Feder-Bette, nechst dem besten. Ein überzogen Küssen, ein Leylach, ein Gößling oder Marktkessel, zwö hölzerne Schüsseln, eine Handquele, und ein Tischtuch, wofern solches alles vorhanden, denn was nicht befunden, darff nicht gegeben werden.

§. 5. Wann ein Harnisch auf ein Brau-Erbe oder Wohnhäuser in oder vor der Stadt gelegt ist, und nicht mehr als einer vorhanden, so gehöret derselbe nicht zum Heer-Geräthe,

the, sondern muß auf dem Hause bleiben, ist aber noch einer vorhanden, so gehöret der beste aufs Haus, und der ander zum Heer:Geräthe.

XIII.

Was zu der Gerade nach Torgau-
schem Stadt-Brauche, und Unter-
scheidung der Fälle gehörig.

§. 1.

Die grosse Gerade nach gemeinen Sächsischen Rechten, ist althier zu Torgau gar nicht bräuchlich, es seynd auch des verstorbenen Mannes Erben sol- che weder dem überlebenden Weibe, noch andern Spillmagen folgen zu lassen, pflichtig, sondern es wird nach Unterscheid der Fälle damit gehalten, wie folget.

§. 2. Zur Gerade behält ein Weib nach des Mannes Absterben, alle ihre Kleider, Hemden, Kittlichen, Krausen, Schleyer und Schürzen, zwey überzogene Federbetten, die nechsten nach dem besten, einen überzogenen Pfühl, zwey überzogene Küssen, zwey gute Keschel, eine Handquehle, eine Decke, oder ein Tischtruch dafür, zwö zimmerne Schüsseln, eine zimmerne halbstübchens Kandel, einen verschlossenen Kasten, und eine verschlossene Lade, wosern diese Stücke im Erbe vorhanden.

§. 3. Das andere alles gehöret zur Erb-Gerechtigkeit, es sey an Perlen, Perlenen-Porthen, Kleinodien, Edelgesteinen, gemünseten oder geschlagenen und geschmelzten Golde und Silber, an Ketten, Armbändern, Ringen Gürteln Messer-
schei

scheiden, und in Summa alles das, so über die zur Gerade oben nahmbaftig gemachte Stücke vorhanden; Dessen hat sich keine Witwe unter dem Schein, als ob es zur Gerade gehörig, in wenigsten nicht anzumassen.

§. 4. Würde aber ein Weib ihr eingebracht Gut, aus des Mannes Gütern wieder zu fordern, nach Gelegenheit befügt seyn, so sollen ihr an güldenen und silbernen Geschmeide, und weiblicher Zierde nur diese Stücke, die sie zu ihrem Ehemanne bracht, gefolget werden; Was aber der Mann von seinem eigenen Gelde gezeuget, ob sie es gleich getragen, oder in ihren Gewehren gehabt, das soll sie wegzunehmen nicht Macht haben, sie wolte denn solches auf Abschlag ihres Einbringens im rechten Werthe annehmen, und ihr daran abfürzen lassen. Die Stücken so einem Weibe zur Gerade gehören, die gehören auch ihren Töchtern, und Töchter-Töchtern, nach der Mutter Absterben. In der aufsteigenden oder seitwärts Linien aber, gehöret der verstorbenen Weibes-Person nechst Spillmagen nicht mehr als die Niffel-Gerade, an folgenden Stücken, nemlich des Weibes beste paar Kleider, ein überzogen Bette, nechst dem besten, zwey überzogene Kissen, zwey gute Beylach und eine Decke oder Tischtruch dafür, was aber dessen nicht vorhanden, darff auch nicht gegeben werden.

§. 5. Wann die Gerade dem Spillmagen soll gegeben werden, so mögen alsdenn die Mannes-Personen ihr Heer-Geräthe vor der Gerade aussetzen, und zu sich nehmen, wann aber eine Witwe ihres verstorbenen Mannes Heer-Geräthe dem Schwertmagen ausantworten soll, so wird die Gerade vor dem Heer-Geräthe ausgesetzt.

XIV.

Wie die andern Güter und Vermögen, aufferhalb des Heer-Geräths und der Gerade, auf die zugetragene Todes-Fälle vererbet und getheilet werden.

§. 1.

Wann ein Ehegatte von dem andern, ohne aufgerichtete Ehestiftung verstirbet, und läset nach sich leibliche Kinder, eines oder mehr, oder derselben Kindes-Kinder, so gebühret aus des Verstorbenen Erbe und Verlassenschaft, dem Überlebenden, ohne Unterscheid, er sey reich oder arm, es habe eines unter den Eheleuten dem andern viel oder wenig zubracht, nach abgezogenen Schulden die Helfte aller übrigen Güter, in diesen und andern Gerichten gelegen, sie seynd beweglich oder unbeweglich, Erbe-Gelder, und andere auf unterschiedliche Termine nahmhafte Gefälle, betaget und unbetaget, aussenstehende Schulden, Handels- und Kram-Waaren, Viehe, Getraydicht, Baarschaft, Geld und Geldes werch, wie das Nammen haben mag, nichts davon, als das Heer-Geräthe und die Gerade, ausgeschlossen: Die andere Helfte aber ererben des Verstorbenen leibliche Kinder und Kindes-Kinder, iedoch ist der überlebende Ehegatte schuldig, alle seine eingebrachte, anererbte und andere Güter, und aussenstehende Schulden, betagt und unbetagt, in gemeine Theilung zu bringen.

§ 2

§. 2.

§. 2. Läßet der verstorbene Ehegatte keine Kinder, oder Erben, in absteigender Linien, sondern seine Eltern in aufsteigender Linien, so wird nach abgezogenen Schulden, das ganze Vermögen beyder Eheleute, in drey gleiche Haupt-Theile geschieden, und seynd zwey dem überlebenden Manne oder Weibe, der dritte Theil aber des Verstorbenen nächsten Eltern in aufsteigender Linien zuständig.

§. 3. Wann des Verstorbenen Ehegenossens Eltern nicht mehr vorhanden, sondern nur desselben Blutstreunde in der seitwärts Linien, so wird die ganze Substanz beyder Eheleute nach abgezogenen Schulden, in sechs gleiche Theile gesondert, und gebühren davon dem überlebenden Ehegenossen fünf Theile des vollständigen Vermögens, und des Verstorbenen nächsten Erben in der seitwärts Linien der sechste Theil.

§. 4. Ist aber in einer aufgerichteten, und zu Recht bestehenden Ehestiftung, auf die bishero erzehlete Fälle, ein anders disponiret, so bleibt es auch dabey billig, und soll weder dem einen noch dem andern Theil darwider zu handeln, nicht verstatet werden.

§. 5. Es ist auch keinem Ehegenossen benommen; dasjenige, so der Überlebende aus den Güthern, nach Gelegenheit der Fälle heraus zu geben pflichtig, entweder seinem Ehegatten oder andern, gar oder zum Theil, oder auch den nießlichen Gebrauch daran, nach Verordnung der Rechte auf seinen Todesfall zuzuwenden, iedoch unbeschadet der Kinder und Eltern legitimae; Item, des überbleibenden Ehegenossens Statutariae portionis.

§. 6. Wann ein Weib sich ihres Juris dotalis et praelationis kräftigster Weise nicht verziehen und begeben hat, so siehet ihr allewege frey, desselben gegen ihres Mannes Gläubiger,

biger, oder ihre Stief-Kinder, oder andere des Mannes Erben ab intestato, sich cum effectu zu gebrauchen; Aber gegen ihre rechte leibliche Kinder gar nicht, sondern wanns zur Theilung der Güter aelanget, ist sie ohne Mittel schuldig, des Mannes Verlassenschaft, oder was sie sonst daraus zu fordern berechtiget seyn mag, mit ihren leiblichen Kindern zu theilen, und denselben hiervon die Hälfte zum Vater-Theil zu entrichten.

§. 7. Wann sich ein Todes-Fall allhier, an den Kirchen- und Schuldienern, oder andern Personen, die in des Raths Bestallung und Diensten seynd, oder sonst unter des Raths Schus, Feuer und Rauch allhier halten, oder an derselben Weibern bezieht, so soll das Überlebende gegen des Verstorbenen Erben sich in allerwege diesen Statuten, vom Heer-Geräthe, Gerade und Erbfällen, gemäß verhalten, wenn es gleich das Bürger-Recht allhier nicht gewonnen hätte.

§. 8. Eine iedere Person, es sey Mann oder Weib, soll nach Absterben ihres Ehegenossens schuldig seyn, mit den Stief-Kindern oder andern des Verstorbenen Erben, auf derselben Anregen nach dem dreyßigsten alsobald die Theilung fürzunehmen.

§. 9. Wann ein Mann, dem sein Weib stirbet, und Kinder nach ihr verlässet, zur andern oder dritten Ehe schreitet, so soll er schuldig seyn, sich mit seinen Kindern des Mutter-Theils und Gerade halben, für dem ehelichen Beylager gänzlich zu vergleichen, bey des Raths willkührlichen Straffe; Gleichergestalt soll es auch mit dem Weibe, wann ihr der Mann stirbet, und Kinder verlässet, gehalten werden.

§. 10. Würde aber der Vater oder die Mutter in kündlich Abnehmen des Vermögens und der Nahrung gerathen,

oder sonst mit der Kinder Guthe nachtheiliger Weise, und denselben zu Schaden also gebahren, daß zu besorgen, es würde zur Zeit der Scheidung, oder nach des Vaters und Mutter Tode, den Kindern ihr angefallen gebührend Erbtheil, unvermindert nicht zukommen, so sollen der Kinder Freunde hierinnen ein gebühlich Einssehen haben, auf derselben Anregen auch der Vater, oder die Mutter, ohne einige Verweigerung und Ausflucht schuldig seyn, entweder für das vollständige Angefälle der Kinder, gnugsamen und annehmlichen Vorstand anderweit, neben und über vorige Verpfändung ihres Vermögens zu bestellen, oder in Mangel dessen, die bey sich habende Erbschaft der Kinder Vormunden, alsbald ausantworten, jedoch ihnen an dem usufructu nichts benommen.

§. 11. Denen Kindern aber, die sich von den Eltern durch eheliche Heyrath, und mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung, vor zugegetragenem Todes-Fall allbereit geschieden haben, soll der überlebende Vater oder Mutter, das angefallene Erbe, wosferne sie es begehren und fordern, nach vier Monaten gnüglich zu entrichten schuldig seyn.

§. 12. Wann eines oder mehr Kinder bey Leben der Eltern sich verheyraethet, oder sonst ihre besondere Nahrung und Gewerbe angestellet haben, darzu ihnen die Eltern mit Gelde, oder Geldes werth Hülfe gethan, darein dan auch die Kleidung und Unkosten, so gegen und auf der Hochzeitlichen Wirthschaft aufgewendet worden, zu rechnen, so sollen sie, oder auch, wenn sie verstorben wären, ihre Erben, zur Zeit der Theilung, dasselbe alles in gemeine Erbschaft conferiren, oder ihnen an ihrem Antheil abkürzen lassen, es wäre dann, daß disfalls in der Ehestiftung, oder in der Eltern letzten Willen ein

ein anders disponiret, so bleibets auch bey demselben billig, ie-
doch unbeschadet der andern Kinder legitimæ.

§. 13. Was der Vater oder die Mutter, bey ihrer beyder
Leben, den Söhnen und Töchtern, vor derselben ehelichen
Verlöbniße, an Kleidern gezeuget und machen lassen, solches
darff deren keines in gemeine Theilung conferiren, doch aus-
geschlossen alle Perlen, Kleinode, geschlagen und gemünzt Gold
und Silber, Ketten und Ringe, Armbande und dergleichen.

§. 14. Wann eine Person sich von hinnen in die Fremde
begeben, von deren Leben oder Tode in dreysig Jahren, Jahre
und Tage, nichts gewisses hat können erfahren werden, und
kündlich ist, daß zu der Zeit, da seine nechste Erben ab intestato,
sein Vermögen ihnen folgen zu lassen ansuchen, die abwesende
Person das siebenzigste Jahr ihres Alters überschritten haben
müßte, so soll nicht vermuthet werden, als ob dieselbe noch am
Leben wäre, und demnach seinen Erben an Empfangung sei-
ner Verlassenschaft kein Einhalt geschehen, dieselbe auch
derowegen einigen Vorstand zu bestellen, nicht,
pflichtig seyn.



Brau = Ordnung.



L o r g a u,
gedruckt bey Friedrich Samuel Rüdell. 1765.



§. 1.

Niemande soll zu Brauen Verstattet werden, er sey denn ein geschworne Bürger, und habe sein eigen Brau: Erbe in Lehen, item, habe zum Brauen geschworen, und halte sich mit Rauch und Feuer persönlich und wesentlich allhier auf. Eine Frau, welche einen ehelichen Hauswirth hat, und auf einem ererbten oder erkaufften Brau: Erbe, die Brau: Nahrung treiben will, die soll dessen anders nicht befugt seyn, es habe denn zuvor ihr Ehemann den Bürger: und Brau: Eynd in eigener Person geleistet, und halte sich derselbe, so wohl als das Weib, mit Feuer und Rauch allhier persönlich und wesentlich auf.

§. 2. Diereil die Pfarrer auf dem Lande, wenn sie gleich das Bürger: Recht gewonnen haben, in Zeit ihrer Dienste sich nicht stets persönlich und wesentlich allhier aufhalten können, und also auch nicht ihre eheliche Weiber, so soll zwar ihnen und ihren Weibern Brau Erbe zu kauffen, ungewehret seyn. Zum Brau: Eynde aber, und die Brau: Nahrung zu treiben, oder andern zu vermieten, weder der Pfarrer noch sein Weib, hinführo nicht zugelassen werden, das Brau: Erbe sey gleich durch

durch Erbfall oder Kauf, an sie kommen, so lange er der Pfar-
rer im Ministerio aufn Lande seyn wird. Wie solches alles
nicht alleine von dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Willhelimen, Herzogen
zu Sachsen, hochlöblicher Gedächtniß, bey Zeit seiner Fürstl.
Gn. Administration der Chur: Sachsen, de Anno 1596. den
31. Julii, den 16. Novembr. und Anno 1601. den 14. Decem-
bris. Sowohl von Herzogen Christiano dem andern, Christ-
seligsten Andenkens, unserm gnädigsten Herrn, de No. 1606.
den 24. Aprilis confirmiret und bestätiget, sondern auch im
Churfürstl. Sächsl. löblichsten Appellation: Gerichte zu Dres-
den, den 13. Julii Anno 1609. also erhalten worden.

S. 3. Die Bauerleute, so von den Dörfern in die Stadt
kommen, und das Bürger: Recht gewinnen, und aber kein
künftig Handwerk gelernet haben, noch treiben, auch durch
ihre Heyrath, oder durch einen Erbfall, in linea descendende,
nicht in ein Brau: Erbe, sondern in andere Güter einsetzen,
denen soll hernachmals, wenn sie gleich ein Brau: Erbe ins
künftige erblich kaufen wollen, das Brauen ohne sonderliche
Erlaubniß des Raths keinesweges verstatet werden; Inglei-
chen soll denselben ein Brau: Erbe zu miethen, und Mieth-
weise drauf zu brauen, ganz und und gar verboten seyn.

S. 4. Wer ein Haus, das zu brauen hat, ererbet, oder
erkauffet, und ihme der vorherührten Bedingungen eine oder
mehr, nicht im Wege stehen, der soll vor allen Dingen dassel-
be in Lehen nehmen, und ehe, denn er die Gerste einschütter,
und begießet, den gewöhnlichen Brau: Eyd, bey Vermei-
dung zwanzig guter Schock Straffe, schweren und leissen.

S. 5. Die Witwen sollen nach ihrer Männer Absterben,
keine Gerste zum Begießen einschütten, vielweniger Mälzen
und

und Brauen, sie haben denn zuvorn den Brau: Eyd in eigener Person wirklich geschworen, bey obgesetzter Straffe.

§. 6. Wer eine Witwe ehelichet, der soll ebenermassen, so ferne er brauen will, den Brau: Eyd vor dem Einschütten, in eigener Person wirklich schweren, bey Vermeidung ange- deuteter Straffe.

§. 7. Welche auf Nachlassung unserer gnädigsten Herr- schafft, ein halbes, ganzes, oder mehr Gebräude Steuer-frey zu thun befugt, die sollen mit dem Einschütten, Mälzen, und Brauen die geordnete Anzahl Gersten nicht überschreiten, auch ihr gebrauen Bier in einigerley Weise bey Fassen, oder bey der Mäskandel, andern nicht verkauffen, noch sonst um Vergleichung von sich kommen lassen.

§. 8. Würde einer von Adel, oder unserer gnädigsten Herrschafft Rätthe oder Hofediener, die nicht Bürger wären, ihrer eigenthümlichen freyen Häuser eines, oder mehr, da- rauf sie auf gewisse maffe Steuer-frey brauen mögen, einem andern verkauffen, oder vermietthen, der nicht von Adel, unse- rer gnädigsten Herrschafft Rath oder Hofediener wäre, so soll die Freyheit zu brauen aufhören, und derselbe solcher nicht zu genießen, noch zu gebrauchen haben, bis so lange, daß solch Haus wiederum an einen von Adel, oder unserer gnädigsten Herrschafft Rath, oder deroeselben Hofediener einen, komme und gelange.

§. 9. Niemanden soll verstattet werden, sein Brau: Erbe andern darauf zu brauen, zu vermietthen, es wären denn uner- zogene Kinder, die das Brauerbe von ihren Eltern oder Bluts- Freunden ererbet, und doch wegen ihrer unmmündigen Jahre, den Brau Eyd selbst nicht leisten könnten, auf welchen Fall doch die Biere in dem angefallenen Brau: Erbe, und nirgends an- ders:

derswo gebrauen werden sollen, den Vormunden auch frey stehen soll, das Brau: Erbe zu vermiethen, oder nicht zu vermiethen.

§. 10. Welchem die Brau: Nahrung Miethweise zu treiben erlaubet ist, der soll den Brau: Eyd auch in eigener Person zu schweren, schuldig seyn.

§. 11. Den mündigen Erben, welche sich zu Torgau wesentlich aufhalten, wird nachgelassen, so viel Biere, als das angefallene Brau: Erbe zu brauen berechtiget ist, auf das erste Jahr zu brauen; Und ob sichs begeben, daß die Person, von deren das Brau: Erbe herkömmt, in wählender Brau: Zeit verstorben wäre, aber doch vor ihren tödlichen Abgange etliche Biere gebrauen hätte, so mögen alsdenn die Erben nicht allein den Nachstand, der ungebrauene Biere, vollends in derselben Zeit ausbrauen, sondern auch in der nechstfolgenden Brau: Zeit anderweit so viel Biere brauen, bis die Anzahl derer, auf das angefallene Brau: Erbe eigenthümlich gewidmeten Gebränden erfüllet ist, darüber aber nicht, sondern es sollen die in der ersten Brau: Zeit durch die Erben gebraueene Biere ihnen auf solchen Fall mit eingerechnet werden.

§. 12. Da einer ohne das abgeholete Brau: Zeichen festlich unterfeuren und brauen würde, der soll dem Rathe zehen gute Schock zur Straffe verfallen seyn.

§. 13. Niemand soll auf zweyen Häusern brauen, bey Straffe zwanzig guter Schock; Auch soll niemand mit einem andern auf Gewinn, vielweniger eines andern Bier, in und auf desselben Namen brauen, bey iektbemeldter Straffe.

§. 14. Wenn zwei Personen, deren jede ein eigen Brau: Erbe hat, zusammen heyrathen, so soll allen beyden nach der ehelichen Trauung, nicht mehr dann auf dem einen Hause zu brauen verstattet werden.

§. 15. Niemand soll ohne sonderbar ausdrücklich Erlaubniß des Raths, sein eigen Bier, in andern Häusern, sondern allein in seinem eigenen Hause, das ein Brau:Erbe ist, ums Geld verzapfen, und auschenken, bey Straffe sieben guter Schock.

§. 16. Niemand soll Bier, daß er selbst nicht gebrauen einlegen, und ums Geld andern Leuten verzapfen, ausgenommen die Tschackenthälere.

§. 17. Auch soll kein Bürger für seinen eigenen Tisch fremde Bier, welches althier nicht gebraue worden, ohne Vorbewußt und Bewilligung des Raths einlegen, bey Verlust des Biers.

§. 18. Niemand soll Brügmmühlen, oder andere Mühlen, in seinem Hause haben, und darauf heimlich sein eigen, oder anderer Leute Malzmahlen, bey Straffe zwanzig guter Schock.

§. 19. Welcher ein Brau:Erbe hat, der mag mit Consens des Raths, einem andern, der auch zu brauen berechtiget ist, zwey Bier davon versetzen, iedoch also, daß der Pfandschilling auf allen beyden über ein hundert Gulden nicht lauffe. Nimmet er aber auf ein Bier ein hundert Gulden, so soll ihm das andere zu versetzen, nicht verstatet werden.

§. 20. Da aber andere Verpfändungen und Schuldenlast, auf einem Brau:Erbe hafteren, oder sonst erhebliche Verhinderungen vorfielen, so soll alsdann bey dem Rathe stehen, solche Versetzung eines oder zweyer Biere, zu vergünstigen oder nicht.

§. 21. Da einer, welcher zuvor ein Brau:Erbe hat, noch eines durch Erbschaft oder einen Kauf:Contract an sich brächte, der soll durchaus kein einig Bier, von einem Hause auf das andere nach sich ziehen und brauen, einem andern aber, ein oder zwey Biere von solchem Haus zu versetzen ungehindert seyn.

§. 22. Niemand soll befugt seyn, über zwey Biere von einem andern auf sein Brau:Erbe Pfandweise an sich zu bringen.

§. 23.

§. 23. Wann ein Bier von einem Hause verfaßt oder verpfändet ist, so soll der Besitzer nicht Macht haben, ein Bier von einem andern, auf dasselbe Haus an sich zu miethen, er habe denn zuvor sein eigen Bier wieder eingelöset, oder sonst von der Verpfändung befreyet.

§. 24. Welcher ein verfaßt Bier wieder ablösen will, der soll es dem Pfand: Herrn zum längsten Luciae aufkündigen, und zum allerlängsten auf Lichtmess, mit Wiedererstattung des Pfand: Schillinges wirklich ablösen, geschicht solches nicht, so soll der Pfand: Herr nicht schuldig seyn, das verfaßte Bier zwischen Lichtmesse und Ostern wider seinen Willen abzutretē.

§. 25. Wer sein Brau: Erbe seinem Kinde, oder einem Fremden verkauffet, der soll einiges Bier auf sein Leben, oder sonst auf eine gewisse Zeit ihme fürzubehalten, und zu brauen nicht befugt seyn.

§. 26. Es sollen keine Biere, wenig oder viel von einem Hause auf das andere verkaufft werden.

XV.

Von Bauen, Mauern, Wänden, Trauff: Rechten, Abzuchten und andern Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten der Güter und Gebäude.

§. I.

Wer Fürhabens ist, etwas abzubrechen, oder nieder zureissen, auch wieder neu zu bauen, es sey an Häusern, Mauern, Wänden, Säunen oder andern, der soll solches ohne Vorberuust des Rathes nicht

nicht zu Werke richten, sondern es soll auf sein Ansagen, durch die von dem Rathe hierzu Verordnete, der Ort zuvorn besichtiget, und wie der Bau ohne Schaden der anstossenden Nachbarn zu vollführen, billige maß gegeben werden, Zank und Unwillen zu verhüten.

§. 2. Würde aber jemand solches muthwillig hindan setzen, der soll nicht allein in des Raths Straffe gefallen, sondern auch, da sich befinden würde, daß er wider der Stadt Willführ und Statuten mit seinem Bau gehandelt, oder seinem Nachbar unbefugter Weise zu nahe gebauet, denselben Bau wieder abzutragen schuldig seyn.

§. 3. In seine eigene Mauer oder Wand, so sein allein ist, mag ein ieder Fenster in des Nachbarn Garten, Hof oder Gebäude machen, iedoch den Nachbar hiedurch keinen Schaden noch Unlust zufügen, noch ursachen; Es stehet aber hiergegen seinem Nachbar frey, dieselbe Fenster zu verbauen, wann gleich der ander von dem Tache auf derselben Mauer oder Wand, das Trauf-Recht auf des Nachbarn Raum hat, denn er hat nicht mehr als die Dienstbarkeit des Trauf-Rechts, aber gar kein Eigenthum an dem Raume, auf welchen die Traufe fällt, sondern Grund und Boden stehet dem Nachbar eigenthümlich zu, derowegen auch demselben nicht gewehret werden kan, sich an des andern Mauer, oder Wand, so nahe er kan und will, zu lehnen, und einen neuen Bau daran aufzuführen, so hoch er will, ungeachtet, das hiedurch dem andern das Licht, oder die Luft verbauet werde, iedoch solcher massen, wann die Mauer oder Wand des Orts nicht gemeine, daß er in die dem andern alleine zuständige Befriedigung nicht brechen, vielweniger Balken darein legen darf, und daß er des andern Trauffe, entweder auf seinem eigenen Dache, oder in einer Rinne oder Canal,

mal, so auf seinem, weil er die Dienfbarkeit tragen muß, eigenem Raume, und neuem Baue liegen soll, ohne einigen Schaden und Unkosten des andern, wie sich am füglichsten leiden will, ableite und wegführe, und also dem andern, an seinem habenden Trauff-Rechte nichts geschmälert werde, sonst soll er die Fenster mit Brettern zu verschlagen nicht Macht haben, den verbauen ist ein anders, und verschlagen ist auch ein anders. Wären aber dessentwegen aufgerichtete Verträge vorhanden, so wird denselben billig nachgelebet.

S. 4. So jemand einen neuen Bau aufführet, und die Trauffe, welche zuvor auf des Nachbars Raum ihren Abfall gehabt, von desselben Raum abwendet, und anderswohin leitet, derselbe ist dennoch nicht befugt, mit seinem Bau den Raum, darauf seine Trauffe zuvor gefallen, einzunehmen, und darauf mit seinem Gebäude um viel oder wenig hinaus zu rücken, und dasselbe hierdurch im geringsten zu erweitern, sondern derselbe Trauff-Raum ist und bleibt des Nachbars nach, als vor, erblich und eigenthümlich, und wer sich durch Veränderung des Trauff-Rechts, seiner auf des Nachbars Raume gehaltenen Servitut einmahl freywillig begeben, der kan auch künftig ohne des Nachbars Willen, nicht wieder darzu gelangen, sondern was ihm einmahl gefallen, das soll ihm ferner nicht mißfallen.

S. 5. Wann einer einen neuen steinern Bau an seinem Hause für hat, und die Schiede-Mauer sein, und seines Nachbars zugleich ist, so geschieht es billig, das beyde Nachbarn die gemeine Mauer auf gleichen Raum und Unkost mit einander aufführen, vergleichen sie sich aber also, daß der, so sonst bauet, die gemeine Mauer beyden Theilen zu gute, gegen Darlage eines gewissen Geldes, aufzuführen williget, so hat es
 auch

§

auch seine maffe. Es sollen aber von beyden Seiten Schwibbogen darein, oder da die Mauer etwas schwach, ein Bogen um den andern gemachet werden, ein ieder auch schuldig seyn, sein Haus auf seine eigne Unkosten zu steiffen und zu fassen, und ihme selbst für Schaden zu seyn.

§. 6. Würde sich aber der Nachbar die gemeine Mauer mit aufzubauen verweigern, mit Fürwendung seines Unvermögens, oder, daß die noch stehende Mauer stark und fest genug wäre, daß der andere seinen neuen Bau ohne alle Gefahr auf die Helffte derselben wohl setzen könnte, so soll der Rath Fleiß haben, die beyden Nachbarn zu dem gemeinen Baue nochmals durch leidliche Mittel in der Güte zu vermögen; würde alsdann der eine auf seiner Verweigerung verharren, so soll die gemeine Mauer durch Richter und Schöppen, mit Zurziehung derer Sachen verständiger Werkmeister, Mäurer und Zimmerleute, besichtigt werden.

§. 7. Da sich nun befindet, daß der, so bauen will, seinen neuen Bau auf die halbe Mauer ohne alle Gefahr setzen kan, so soll sein Nachbar auf gleiche Kosten, mit ihm zu bauen, nicht gedrungen werden, sondern der andere soll auf seinen halben Theil Mauer, seinen Bau verrichten; wolte er aber nichts destoweniger die alte Mauer abtragen, so mag er solches thun, auch dem Nachbar das Haus steiffen, und fassen, und für Schaden verwahren lassen, und alsdem die neue Mauer aufführen, so hoch er will, und auf beyden Seiten Schwibbogen, oder einen um den andern darein machen, solches soll alles auf des Bauenden Unkosten geschehen, und doch nichts desto weniger die Mauer gemeine bleiben. Würde sich aber in der Besichtigung befinden, daß der neue Bau ohne nachtheilige Gefahr auf die alte gemeine Mauer nicht gesetzt, noch ver-
richtet

richtet werden könnte, und der Nachbar auf seiner Verweigerung der gemeinen Kosten, oder einer billigen Beysteuer fürsektlich verharrete, auf den Fall soll er seines andern Fürwendens ungeachtet, schuldig seyn, dem, der bauen wil, an statt der Beysteuer, anderthalb Ellen breit Raumes, von seinem Grunde durchaus, so lang die neue Mauer aufgeführt wird, zu verstatten, darauf soll der Bauende auf seine eigene Unkosten die Mauer, Keller tief, und zwey Geschos hoch, mit Schwibbogen auf beyden Seiten heraus führen, und beyde Häuser für Schaden steiffen und fassen, welche neue Mauer dann auch künftig beyden Nachbarn gemeine seyn und bleiben solle, also auch mit den Wänden. Wann eine gemeine Mauer oben dünner gemacht wird, als unten, so soll von beyden Seiten, an einer so viel als an der andern, abgesetzt werden.

§. 8. Wann zween Nachbarn, die gemeine Mauer zwey Geschos hoch mit einander aufgebracht, und der eine höher verfahren, der andere aber ablassen will, so soll der, so höher zu bauen gemeynet, auf seine eigene Unkosten bauen, und dem Nachbar die Helffte an der gemeinen Mauer zu gute liegen lassen, und alsdann förder die halbe Mauer aufführen, so hoch er sie bedarf, sie könnten sich dann in der Güte eines andern vergleichen.

§. 9. Wann eine Rinne zwischen zweyen Häusern oder Gebäuden lieget, in welche beyder Nachbarn Trauffen zusammen fallen, auch auf ihrer beyden Unkosten zugleich gehalten wird, und der eine seine Trauffe aus der Rinne verwandelt, damit, daß er solche Trauffe auf seinem, ihm allein zuständigen Raume loß wird, und abführet, derselbe darf die gemeine Rinne ferner nicht mehr halten helfen, sondern der, dessen Trauffe alleine

alleine drein fällt, muß auch die Rinne hinführo auf seinem eigenen Raume, und auf seine Unkosten alleine halten. Doch ist der, welcher sein Trauff-Recht ausbauet, und dem andern die Rinne alleine zuschreibet, zur selben Zeit pflichtig, auf sein Unkost die Rinne auf des Nachbars Raum zu legen, und desselben aufgerissen Dach, wieder zu ergänzen und einzudecken.

§. 10. Wer bey gemeiner Stadt Wälle oder Mauern bauen will, der soll fünf Werk-Ellen weit davon rücken und abweichen, und solchen zu gemeiner Stadt gehörigen Raum, soll sich niemand unterstehen einzunehmen, auszufüllen, oder mit aufhauen zu schmälern und einzuziehen, bey zwanzig guter Schock Straffe und Verlust des Bürger-Rechts. Und ob jemand oder seinen Vorfahren, vor dieser Zeit auf gemeiner Stadt Raum etwas zu bauen, vom Rath wäre erlaubt worden, oder noch künftig erlaubt werden möchte, so soll doch solches anders nicht denn precario und auf des Raths wohlbefugt Widerruffen geschehen seyn, erachtet und gehalten, auch er, seine Erben, Erbnehmer und Nachkommen, disfalls in Ewigkeit einige Verjährung nicht fürzuwenden haben, sondern schuldig seyn, allen Bau von gemeiner Stadt Raum iederzeit, es sey wenig oder viel, auf des Raths Befehlich alsbald abzutragen, und gänzlich wegzuschaffen; inmassen sich dann ein ieder der ein Haus, daran dergleichen zu gemeiner Stadt gehöriger Raum stößet, erkauffet, dahin und also reuerfieren muß.

§. 11. Niemand soll sich unterstehen, einen neuen überhängenden Erker an den Gebäuden gegen den Gassen zu machen, da zuvor keiner gewesen. Da auch jemand allbereit ein Haus mit einem solchen Erker haben, denselben aber abtragen würde, der soll gleichfalls einen neuen Erker anderweit daran zu machen, nicht befugt seyn, wie dann auch keine Hausthür,
wo

wo die gleich sey, gegen gemeiner Stadt Gassen herauswärts ausgehen soll. Wolte aber iemand einen neuen überhangenden Erker, an seinem Eckhause an der Ecke bauen, so soll bey dem Rathe stehen, ihm solches zu vergünstigen, oder nicht.

§. 12. Niemand soll Eingänge, Kellerhälse, Keller, oder Gruben unter der Erde herauswärts, gegen dem gemeinen Raum weiter und ferner, denn seine Mauern, Wände, Schwellen, oder Raum über der Erde, ihm zuständig seyend, machen und bauen, bey ernster Straffe.

§. 13. Da iemand zu Verengung der Gassen, oder Stadt-Räume, weiter, denn ihm gebühret, mit seinem Bau heraus rücket, der soll dem Rathe zwanzig guter Schock zur Straffe verfallen, und den Bau wieder einzuziehen schuldig seyn.

§. 14. Welcher ein oder mehr Sagbände, an einer Wand gegen offener Gassen und Wege in- und vor der Stadt gesetzt, oder noch setzen würde, der soll doch hieraus kein eigenthümlich Recht zu erzwingen haben, sondern iederzeit pflichtig seyn, dieselbe auf Erkenntniß des Rathes, wieder abzuschaffen.

§. 15. Wenn iemand ein Haus, in oder vor der Stadt, welches dem Rathe, oder dem Gottes-Kasten zinsset, eingehen lieffe, so soll doch nichts desto minder, der darauf haftende Zins, von der Hofstätte gefallen.

§. 16. Wann aber sich dergleichen in der Ringmauer be-gebe, und des abgegangenen Hauses Grund-Herr nicht wieder auf bauen wolte, so soll ihn der Rath anzuhalten Macht haben, daß er den Raum einem andern, so darauf bauen will, in billigem Werthe verkauffen müsse.

§. 17. Wann zween Nachbarn eines Baues oder Trauf-Rechte oder anderer Servituten und Irrungen halben frei-

tig, die sollen durch den Rath und Gerichte, auf vorgehende Besichtigung, wes sich ein ieder verhalten soll, gewiesen und entschieden werden, auch beyde Theile solcher Weisung unweigerlich sich halten; wo aber ein Theil sich ungehorsam bezeigt, und die andere Besichtigung verursachen würde, so soll er, daß er der ersten billigen Weisung nicht folgen wollen, dreyßig Groschen zur Straffe verfallen seyn, und da wegen seiner beharrlichen Widersetzung, auch die dritte Besichtigung fürgenommen werden müste, und es bey vorigem Erkenntnisse nochmals bliebe, so soll er, wegen solches Muthwillens, ein Silbern Schock unnachlässig erlegen.

§. 18. Die Wasserläuffte in die Secrete zu weisen, soll niemand verstattet werden, denn nicht fehlen kann, es suchet das Wasser seinen Ausgang unter der Erden, es sey nahe oder ferne, und thut den Bürgern an ihren Kellern, und was darein geleyet wird, unwiederbringlichen Schaden.

§. 19. Die gemeine Abzuchte und Erb-Schleusen, oder auch andere Schleusen, darein zweyer Nachbar Trauffe zusammen fallen, soll niemand verbauen, verstopfen, noch verschleimen, sondern sollen iederzeit offen, sauber und rein, damit das Wasser nicht darinnen stehen bleibe, sondern seinen unverhinderten Lauff und Ausgang haben könne, gehalten werden; auch sollen keine Schwein-Ställe, noch Secrete, darüber oder daran gebauet werden.

XVI.

Vom Markt-Recht.

§. 1.

Die Vorkäuffere, welche mit Essen, Speise und andern dergleichen Waaren handeln, so zu täglichen Unter-

Unterhalt der Menschen und des Viehes nöthig, und durch Kauffen und Wiederkauffen derselben, ihren Gewinn suchen, es sey an Getrayde, wie das Rahmen haben mag, Butter, Käse, Speck, Schmeer, Hopfen, Graß, Heu und dergleichen, die sollen deren keinerley weder auf dem Markte aufkauffen, noch sich derer auf dem Lande in- und auf der Weilweges um die Stadt herum zu ihrem Vorkauffe erhohlen, bey Straffe sieben guter Schock, so oft sie dessen überfändig gemacht werden.

§. 2. Die Fremden, so der Stadt allerley Essen und Küchen Speiße von andern Orten herzu führen, es sey Butter, Käse, Speck, Schmeer, gefalzen und treuge Fischwerck, Pflaumen und ander Obst, frisch oder getreuget, die mögen drey Tage, die Einheimischen aber, so nicht Höcken sind, zwey Tage, als Dienstag und Sonnabend in der Woche, solche Waaren auf dem Markt feil haben, von den Krämern und Höcken unverbindert, und für vershienen Tagen, soll ihnen kein Höcke oder Vorkäufer etwas auf Gewinnst, weder heimlich noch öffentlich abhandeln, bey Vermeidung ernster Straffe; jedoch sollen beydes Fremde und Einheimische, sie seyn Höcken, oder nicht, keine Heringe, gefalzen oder gewässert, wie auch nicht Stock- und halb-Fische, auf dem Markte feil haben, bey des Raths Straffe.

XVII.

Von den Becken.

§. 1.
Die Becken sollen Getrayde und Mehl im Vorrath anschaffen, und die Stadt mit Brodt und Semmeln nothdürfftiglich versorgen, iederzeit schuldig

dig seyn, bey Straffe des Raths, derowegen dann auch ein jeder Macht hat, so viel zu backen, als er vertreiben kann. Sie sollen sich auch iederzeit mit dem Gewichte an Brod und Semmeln, dem ordentlichen Tax gemäß verhalten, nachdem das Getreyde steigt und fällt, und da einer betreten, so darwider handelt, derselbe soll nicht allein in ein silbern Schock Straffe verfallen seyn, sondern es soll ihm auch Brod und Semmeln genommen, und in das Hospital gegeben werden, und über diß ihm ein Monat lang das Handwerck geleyet seyn.

XVIII.

Von den Fleischern

^{S. 1.}
Die Fleischer sollen iederzeit die Stadt mit guten tüchtigem Fleische, an grossem und kleinem Viehe, nothdürfftiglich versorgen, dasselbe, wie es durch die verordnete Schatzmeistere geschagt, und nicht theurer, vielweniger ungeschagt oder ungewogen nach der Hand verkauffen,

S. 2. Ein ieder Fleischer mag so viel schlachten, als er vertreiben kann, wie denn auch dißfalls ein ieder in gebührlichen Schutz genommen werden soll, so etwa seine Mitgewercken ihm hiran Einhalt zu thun sich unterfangen wolten.

S. 3. Die Fleischer sollen das ganze Jahr über, an Schaf: Nösern kein ander Vieh halten, und der Bürger Felder damit betreiben, als nur allein Schlacht: Vieh; einig Zucht: Vieh aber dergestalt zu halten, soll ihnen bey ernster Straffe, und Verlust des Viehes, ganz und gar verboten sey. Auch sollen sie kein Vieh, es sey groß oder klein, Trüfft: oder Mast: Vieh ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths, aus der Stadt,


Stadt, an fremde Orte zu verkauffen Macht haben, sondern ohne Mittel dasselbe für gemeine Stadt auf die Banck zu schlachten schuldig seyn.

S. 4. Die Fleischbänke sind eigenthümlich des Rathes, der solche erbauet, und in baulichen Wesen erhält, und haben sich die Fleischere, ihre Weiber und Kinder, einiger erblichen Gerechtigkeit daran, mit Verpfänden, oder einige Schuld darauf zu machen, keinesweges anzumassen, doch werden ihre Witwen, und derselben Hauswirthe der andern Ehe, die des Handwerks sind, desgleichen, so ein erwachsener Sohn vorhanden, der das Meister-Recht gewinnen kan, nach des Vaters und Mutter Absterben, gegen Erlegung der Lehnwahr, wie von Alters herkommen, bey der verledigten Fleischbanck gelassen.

S. 5. Ein Fleischermeister selbst, aber nicht seine Witwe und Erben, ist befugt, sein Meister-Recht bey seinem Leben einem andern Fleischer zu verkauffen, welchen Käufer auch der Rath den Stand in den Fleischbäncken, ohne sonderliche erhebliche Ursache abzuschlagen nicht gemeinet ist. Der Verkäufer aber soll anderweit zu dem Meister-Rechte, das er einmahl verkaufft, wenn er dasselbe von einem andern wieder erkauffen, oder aufs neue gewinnen wolte, keinesweges zugelassen werden.

XIX.

Von den Handwerckern ins-
gemein.

 Die Handwercker sollen jährlich dem Rathe ^{S. 1.} zwey, drey oder mehr, nach Gewohnheit, aus ihrem Mit,

Mittel zu Ober-Meistern ernennen, aus welchen dann ihnen ein Ober-Meister nach Erkänntnisse, bestätigt werden soll.

§. 2. Alle Handwerke, so Zünftig sind, sollen jährlich dem Rathe von ihren des Handwercks gemeinen Einnahmen und Ausgaben richtige Rechnung thun, und solcher Rechnung eine Abschrift aufs Rathhaus einantworten; und da befunden würde, daß dem Handwerke zu Schaden übermäßige Zeh- rung, Unkosten, und dergleichen Ausgaben, so wohl vermieden und eingestellet werden könnten, in Rechnung gebracht, oder dieselbe sonst unrichtig, so soll der Rath diß abzuschaffen, und ihnen aufzulegen die Rechnung in bessere Richtigkeit zu bringen, gut Fug und Macht haben.

§. 3. In den Handwercks-Ordnungen, die der Rath confirmiret hat, stehet demselben jederzeit bevorn, die Articul, derowegen in den Handwercken Streit fürfället, zu erklären, welcher Erklärung sich dann die Handwercks-Leute gehorsamlich und ohne Widerlegen zu untergeben schuldig. Auch stehet in des Raths Ermessen, nach Gelegenheit der Zeiten, und da solches dem Handwerke, oder der ganzen gemeinen Bürgerschaft zu Nus und Frommen gereicht, solche Ordnungen in einem oder mehr Articuln zu ändern, zu mehrern, zu mindern, oder auch gar aufzuheben.

§. 4. Insonderheit sollen die Bäcker, Fleischere, Fischer, Höfken, Wein- oder Bierchencken, Böttcher, Gastwirthe, Getreidicht Händler, Verkäufer, Müller, Brauer, Treuger, Mäurer, Zimmerleute, Handarbeiter und Tagelöhner in alle Wege schuldig seyn, des Raths billigen Mandaten und Anordnungen, so der ganzen Bürgerschaft, und dem Armuthe, nach Gelegenheit der Zeiten und Länkte, zu gut gemeinet, und derselben Aufnehmen und Gedeyen damit gesuchet wird,
sich

sich ohne Widersetzen zu unterwerffen, und denselben gehorsamlich nachzukommen, bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

§. 5. Es soll sich auch kein Handwerck unterstehen, hinter des Raths Wissen, einigen neuen Articul, oder Ordnung unter sich selbst aufzurichten, vielweniger ihren Zunft-Büchern schriftlich einzuverleiben: würde aber solches geschehen, so soll doch dasselbe keinen Gewercken im geringsten binden, sondern wann solches dem Rathe kund wird, so soll er die heimlich gemachte Ordnungen gänzlich zu cassiren, und die solche aufzurichten helfen, in Straffe zu nehmen, Macht haben.

§. 6. Endlich sollen alle Privilegien, wie die von den Chur- und Fürsten zu Sachsen ic. der Stadt Torgau gnädigst verliehen, und bis auf jegige Zeit herbracht, auch was sonst durch gute beständige Gewohnheit bis auf uns gelanget, und in Übung gehalten wird, durch vorhergehende Statuten mit nichten vermindert, vielweniger aufgehoben seyn, sondern nochmahls bey Kräften und Würden bleiben, und was hierinnen nicht gemeldet, soll aus denselben ersetzt, auch ihnen durchaus jederzeit gebührliehen nachgegangen werden.

§. 7. So sollen auch die künftige von unser gnädigsten Herrschaft gnädigste Bewilligung, wie auch, da von uns dem Rathe, nach Erforderung der Zeit und Gelegenheit, etwas von neuem angeordnet werden müssen, nicht weniger als die alten, in gebührende Acht genommen werden.



Feuer = Ordnung
des Raths zu Torgau.



Torgau,
gedruckt bey Friedrich Samuel Ridel. 1765.



Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Torgau, thun allen und jeglichen unsern Bürgern, Einwohnern, Schutz-Verwanten, und die sich bey uns in und vor der Stadt aufenthalten, hiemit kund und zu wissen: Demnach die Läufe und die Zeiten an allen Orten sehr gefährlich, und ganz sorglichen sich erweisen, darneben auch am Tage, wie vielfältig durch Verwarlosung, und Unachtsamkeit des nachlässigen Gefindes, auch unfleißiges Aufsehen des Haus: Vaters und Haus: Mutter selbst, grosse Feuersbrunsten nicht allein im Lande, sondern auch bey dieser Stadt, wegen vielfältigen Mälzens und Brauens unterschiedlich aufgangen, so nicht ohne besondere Mühe, grosse Gefahr und Schrecken der ganzen Stadt und Bürgerschaft, endlichen durch Göttliche Verleihung gedämpfet, und wir uns unserer zu gemeiner Stadt geleisteten Pflicht, und schuldiger Treue erinnern, damit alle unsere uns anbefohlene Bürgerschaft, Einwohner und Schutz-Verwanten, vermittelst Göttlicher Verleihung, vor Schaden und Gefahr bewahret, alle uns dem Rathe, und gemeiner Stadt zustehende, sowohl eines jeglichen insonderheit angehörende Gebäude und Wohnungen für den aufgegangenen Feuer, und andern darbey besorglichen Unglück

glück und Unheil, so viel möglichen, versichert seyn mögen. Als haben wir vorige Anno 1540. verfassete Feuer-Ordnung vor die Hand genommen, gebührend revidiret, die mangelnden Stücke ersetzt, auch wo es nöthig, in einem und dem andern verbessert und in richtigen Stand gebracht. Und damit sich niemand mit Unwissenheit desselbigen zu entschuldigen, solche auch desto weniger in Vergessen gestellet, und jeglicher seines Amtes, was in solchen Fällen vermöge seiner geleisteten Bürgerlichen Pflichten ihme zu thun gebühret, sich jederzeit zu erinnern, soll solche nunmehr verfasste, und revidirte Feuer-Ordnung der Bürgerschaft althier auf dem Rathhause jährlichen öffentlich publiciret und abgelesen werden.

Und Erstlichen: Damit durch Gottes gnädige Hilfe demjenigen, was zu schädlicher Feuersbrunst Ursach geben möchte, so viel möglichen abgeholfen, und besorglichem Schaden vorgekommen werde. So soll ein jeder unser Bürger, Einwohner und Schug-Verwandter gute fleißige Aufsicht bey Tag und Nacht auf sein Feuer geben, damit nicht durch übriges und allzuviel eingelegtes Holz, Reis, Spähne, Pech, Hanf, Schmir, Heu, Stroh, oder andern, noch sonsten durch sein selbst, oder seines Gesindes Unachtsamkeit, oder Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit, gemeiner Stadt und ihnen selbst ein Unglück und unüberwindlicher Schaden über'n Hals gebracht und gezogen werden möge.

Vors Andere, sollen alle Feuermauern in der Stadt steinern seyn, und da sich in Besichtigung ein anders befinden würde, die verordneten Raths-Personen, und zugeordnete Viertelsmeistere dem Hauswirth bey Straffe, innerhalb einer gewissen Zeit, dieselbe zu ändern, und steinern zu machen, aufserlegen.

Zum Dritten, soll auch ein jeglicher Hauswirth sein
Feuer-

Feuer- und Brau- Haus- Defen des Jahrs zum wenigsten zweymahl kehren lassen.

Da nun vors Vierte, aus Verhängniß und Zulassung Gottes des Allmächtigen, an einem, oder dem andern Orte, in- oder für der Stadt (welches doch der Allmächtige Gott gnädiglich verhüten wolle) Feuer auskommen würde, soll unsern Bürgern und Einwohnern inösesamt, mit Ernst und Straffe auferleget seyn, daß sie sich nicht alsbald auf das Austragen und Ausräumen begeben, sondern vielmehr dahin sehen sollen, damit das aufgehende Feuer gelöscht, und größsem Schaden und Gefahr vorkommen, und nicht durch solchen ihren Unfleiß und Kleinmüthigkeit eine ganze Stadt, mit ihrer aller unüberwindlichen Schaden zu Grunde gehe, und in die Asche geleet werde.

Damit aber vors Fünfte allem Unheil desto besser vorgebauet werden möge, werden in der Stadt durch vier Personen des Raths, neben vier Viertelsmeistern jedes Jahr zweymahl, als in der Wochen Invocavit, und in der Wochen Matthäi, die Brau- und Wohnhäuser, ingleichen die Feuerstädte, mit Fleiß besichtigt, welches dann ebener massen für den Thoren durch die daselbsten verordneten Richter und Schöppen zu geschehen pfeget. Und was daran gebrechlich und sorglich gefunden, das wird zu ändern, und zu bessern mit Ernst befohlen.

So werden auch vors Sechste die Röhrkasten und Ziehebrunnen, beydes in und vor der Stadt, nicht allein zu allgemeiner Nothdurft des Wassers, sondern auch, daß man sich daraus des Wassers in fürfallender Feuers Noth, bis die Wasserwagen angepannet, und zum Feuer kommen, zu erhalten habe, gehalten.

Vors

Vors Siebende, so seynd aufm Rathhause allhier le-
derne Wasser-Cymer und hölzerne Sprüzen, zur Nothdurfft
vorhanden, derer man sich in Feuers-Noth zu gebrauchen,
und damit dießfalls weniger Mangel vorkommen möge.

Vors Achte soll ein ieglicher Bürger nach Anzahl der
Biere, so er auf seinem Hause hat, auf zwey Bier, einen
ledernen Wasser-Cymer, nebst einer Wassersprüze zu halten
schuldig seyn, diejenigen aber, so keine Biere brauen, soll ein
ieder zween Cymer halten.

Wie dann zum Neundten nichts minder ein ieglicher,
so in der Stadt wohnet, und Scheunen oder Gärten für dem
Thore hat, eine lange und kurze Feuer-Leiter, und einen Feu-
erhacken, auch diejenigen, so Vorwerge haben, nebenst diesen,
ein ieglicher drey lederne Wasser-Cymer, die andern aber, so
sonsten für den Thoren wohnhaftig, soll ein ieder einen leder-
nen Wasser-Cymer haben und halten.

Wie dann ingleichen zum Zehenden unterschiedene Wa-
gen mit Feuer-Leitern, und Feuerhacken gehalten werden,
als am Rathhause, aufm Kirchhofe zu unser lieben Frauen,
im Marstall, und im Kloster. So sind auch über diß an
unterschiedenen Orten für den Thoren Feuerleitern, und Feu-
erhacken die in Nothdurfft zu befinden und anzutreffen.

Über diß und zum Elfften, werden auch zwei grosse
Wassersprüzen in den alten Brodtbäncken unterm Rathhau-
se gehalten, welche gleichfalls in fürfallender Feuers-Noth
gebraucht werden.

Ferner, und vors Zwölfte, sollen die Hüffner, und son-
derlich diejenigen, so Wasser führen, ein ieder ein Wasser-Be-
gel Sommers- und Winter-Zeit, wenn es nicht sehr gefrie-
ret, voll Wasser halten, und mit demselben iederzeit geschickt
und

und gefertigt seyn, wenn Geschrey und Feuer gehöret, oder gestürmet wird, aufs eilendste anzuspannen, und Wasser zum Feuer zu bringen, dafür einem ieglichen jährlich ein silbern Schock zur Ergöglichkeit gegeben und verehret wird.

Zum Dreyzehenden, die andern Bürger aber, so Pferde halten, niemand ausgeschlossen, ingleichen auch die Kutscher, so wohl die Einheimischen, als fremden Fuhrleute, so auf solche Zeit in oder auffer der Stadt allhier herbergen, sollen, so bald der Sturmenschlag geschicht, oder sie des Feuers sonst inne werden, mit ihren Pferdten an die obengenannten Derter, da die Wagen, darauf die Leitern und Feuerhacken liegen, sich begeben, dieselben förderlichst zum Feuer bringen, und nachmahls mit Wasser zu führen, nebenst den Hüffenern, bis das Feuer gelöscht, sich fleißig erzeigen, und solches anders nicht halten, bey Verlust zwey Schock Straffe.

Zum Bierzehenden ist die Tag und Nachtwache auf dem Rathhaus-Thurm, mit einem Thürmer und Wächter fleißig bestellet.

Zum Funffzehenden, wenn ein Feuer, in: oder vor der Stadt aufgehet, soll und muß der Thürmer aufn Rathhaus-Thurm, dasselbige alsobald mit der Sturm-Glocke beläuten, und wo es am Tage, soll er eine rothe Fahne, gegen den Ort zu, da das Feuer aufgangen, ausstecken, da es aber bey Nacht wäre, soll er mit einer Laternen, und darinnen brennenden Lichte an einer Stange ausgehänget, das Zeichen geben.

Ingleichen zum Sechzehenden, soll der Hausmann oder Thürmer, von dem Thurne herunter den Leuten zuschreyen, wo und in welcher Gassen das Feuer aufgangen, damit man desto geschwinder demselben zuweilen möge.

Wann dann zum Sibenzehenden, ein Feuer aufgangen,
müß

müssen und sollen des Raths Gerichts: Knechte die ersten auf dem Rathhause seyn, dasselbe öffnen, die Feuer: Eymmer daselbst los machen, daß man sich derselben in Nothfall zu gebrauchen, und allda des Bürgermeisters, und anderer Raths: verwandten Befehlich, wozu man ihrer bedürftig, gewarten.

Zum Ahtzehenden, die Wasser: Eymmer und hölzerne Sprüzen, sollen durch zwanzig Personen, als zehn aus dem Tuchmacher: und sechs ausm Schneider: und viere ausm Beinewerber Handwercke, ausm Rathhause abgehohlet werden, dieselben eilend zum Feuer bringen, und damit so lange beym Feuer bleiben, und löschen helfen, bis dasselbe gedämpfet, und sollen nach gelöschtem Feuer auch schuldig seyn, die Wasser: Eymmer und hölzerne Sprüzen wieder aufs Rathhaus an gehörige Orte zu schaffen, und zu überantworten.

Zum Neunzehenden, die grossen Wasser: Sprüzen unterm Rathhause alsobald zum Feuer zu führen, und dieselben zu regieren, darzu seynd, und zwar zu einer jeden zwey also genannte Sprüzen: Meister geordnet, und zugleich die sämtlichen Bier: Schröter zu der grösseren, zu der kleineren aber achte von denen jüngsten Tuchmachern, so hier zu thätig seynd, und vier Wagner bestellet, und ihnen sich hierbey zu finden, anbefohlen worden.

Zum Zwanzigsten, sollen die Knechte im Marstall beym Ober: und Untergeschirr, nebenst den Hüffnern und andern, wie oben beym dreyzehenden Artikel erzehlet, Wasser zu solchen Sprüzen zuführen, und damit fleißig anhalten, bis das Feuer gedämpfet und gelöschet.

Zum Ein und Zwanzigsten, wer das erste Wasser: Beigel mit Wasser zum Feuer bringet, dem giebt der Rath, ausserhalb des Gefindleins im Marstall, zwanzig Groschen, dem andern

andern funfzehn, den dritten zehen Groschen, den vierdten funf Groschen, und darnach so manch Zegel, so manchen Groschen.

Zum Zwey und Zwanzigsten, sollen auch acht Personen ausn Tuchmachern, und sechs Personen aus Schneidern, und sechs Personen aus Schuftern, bey den Wasser:Sprützen, mit ihren eigenen Zöbern erscheinen, und fleißig Wasser zutragen, und eingiessen.

Zum Drey und Zwanzigsten, damit auch wegen Mangelung des Wassers die Hüffener, und andern Fuhrleute nicht aufgehalten, und das Feuer darüber weiter greiffen, und grösser werden möchte, als soll den Beckern insgesamt, hiermit anbefohlen seyn, daß sie mit ihren Gesellen, alsbalden der Sturmschlag geschicht, mit ihren eigenen Zöbern und Wasserfandeln zu den Röhrkasten und Brunnen eilen, und der halbe Theil daselbsten treulich und fleißig Wasser ziehen und schöpfen, der andere halbe Theil aber dasselbe zum Feuer tragen helfen.

Zum Vier und Zwanzigsten, wenn der erste Sturm:schlag gehöret, sollen an iegliches Stadt:Thor, die verordneten Schlüsselherrn, darzu auch vier Bürger, aus desselben Stadt:Thors Viertel mit ihren Ober und Unterwehren, alsbald erscheinen, dieselben innen halten, und da es Nachts, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters kein Thor öffnen, auch sonst nicht davon gehen.

Weil auch zum Fünff und Zwanzigsten, in Feuerendthen das fürnehmste, daß Mäurer, Zimmerleute, und Müller, vorhanden, als sollen alle Mäurer, Zimmerleute, Brauere, Hopfenkocher, Hülfersknechte, Müller und Lohgerber Meister und Gesellen, mit ihren Mauerhämmern, und Stein:
ärten,

ärten, Wandärten, Schuffeln, und dergleichen, bey dem Feuer erscheinen, und treulich löschen helfen.

Zum Sechs und Zwanzigsten, sind obbemeldten Handwercken zu löschen, zugeordnet, zwölff Personen ausn Tuchmachern, vierzehn ausn Schustern, ein Goldschmidt, zehen Böttcher, acht zehen Fleischer, sechs Fischer, acht Kürschner, ein Tuchsicherer, drey Krämer, zwey Hüter, ein Kannengiesser, drey Fischer, ein Kupferschmidt, ein Messerschmidt, zween Schlosser, ein Riemer, zween Glaser, drey Seiler, ein Bentler, ein Gürtler, ein Nädler, zween Klipper, zween Weißgerber, ein Drechsler, zween Schwarzfärber, ein Bürstebinder, ein Corduanmacher, und zween Seiffensieder, ingleichen auch die Grob: Klein: und Nagelschmiede insgesamt, deren dann ieder seinen eigenen Wasser: Eymmer mit sich zum Feuer bringen, auch treulich und fleißig helfen soll.

Und damit solches desto treulicher und fleißiger geschehen möge, sollen zum Sieben und Zwanzigsten die Ausreuter mit den Pferden bey dem regierenden Bürgermeister sich alsobald einstellen und aufwarten, und soll der regierende Bürgermeister, neben seinen Besitzern, sowohl der regierende Stadt: Richter, und jedes Jahr zum Feuer Verordnete, zum Feuer eilen, die zum Löschen verordnete Personen anhalten, und vermahnen, daß sie fleißig arbeiten, und löschen helfen. Welchen dann die Leute ihren Pflichten nach Gehorsam zu leisten, schuldig seyn sollen.

Zum Acht und Zwanzigsten, soll der dritte Bürgermeister, nebst den beyden Camerarien, Stadt: Cammer: Gerichts: Vormundschaft: und Kasten: Schreiber, ohne Säumniß, wenn der Sturmschlag geschicht, aufin Rathhause seyn, dasselbe in gute acht nehmen, fleißige Erkundigung einziehen,

da sich etwas Verdächtiges unter wählender Feuersbrunst, mit Auslauf oder andern, ereignen wolte, daß sie solchen alsbald Rath schaffen mögen.

Zu welchem Ende dann auch, zum Neun und Zwanzigsten, die jüngsten zween Rathsherrn, und die jüngsten zween von der Gemeine, nebst dreien Bürgern aus den Tuchmachern, aufn Rathhaus Thurm verordnet, daß sie neben dem Thürmer sich fleißig umsehen, und Wache halten, und da sie mehr Feuer aufgehen sehen, oder sonst etwas vermerkten, außs Rathhaus, und dem regierenden Bürgermeister durch deren Bürger einen, alsbald anzeigen lassen sollen.

Ingleichen zum Drenzigsten, sind aus jedem Viertel sechs Personen verordnet, welche auf der Creuz: Wache auf der Gassen, da das Feuer auskömmt, stehen, die Gassen ober- und unterhalb des Feuers verwahren, und niemand, als diejenigen, so wie obgemeldet, zum Löschen geordnet sind, zum Feuer lassen, die aber so etwas davon tragen, fleißig in acht nehmen, merken und anzeigen, oder da sie unbekand seyn, alsobald bey der Wache anhalten sollen.

Zum Ein und Drenzigsten, soll der Nacht: Wächter, so bald der Sturm: Schlag gehöret wird, nebst denen in des Raths Mietshäusern in der Leipzigerischen Gassen, und andern seinen untergebenen Wächtern, mit ihren Ober- und Unterwehren, flürn Rathhause erscheinen.

Zu welcher sich gleichergestalt zum Zwey und Drenzigsten, alsobald mit ihren Ober und Unterwehren begeben sollen, die hierzu verordnete Bürger, und mit einander treulich und fleißig aufwarten, und die Wacht bestellen helfen.

Und damit zum Drey und Drenzigsten, des Nachts mit dem Wasserfahren, reiten und lauffen, niemande Schaden zugefüget

gestiget werde, sondern sich ieder mann wohl versehen möge, so sollen neben dem verordneten Kien: Pfannen, die Einwohner der Eck: Häuser selbiger Gegend ein Feuer an die Ecken zu machen und zu halten schuldig seyn, darzu ihnen Holz gegeben oder wieder ersetzt werden soll.

Da auch gleich zum Vier und Dreyßigsten, der Hauswirth zu andern Sachen verordnet, soll er doch solches durch sein Gesinde bestellen, und fleißig verwahren lassen, daß nicht Schaden daraus entstehen möchte.

Ben welchen nun zum Fünff und Dreyßigsten, durch Unachtsamkeit, oder sonsten, so doch die Göttliche Allmacht in Gnaden abwenden, und verhüten wolle, ein Feuer ausbrüchet, es sey in: oder für der Stadt, bey Tag oder Nacht, derselbe soll alsbald ein Geschrey machen, dem seine Nachbarn fleißig beystehen sollen, damit es, ehe und zuvor es ausbrüchet, und Kräfte gewinnet, gedämpfet und gelöscht werden möge.

Zum Sechs und Dreyßigsten, wenn das entstandene Feuer also hierdurch, ehe es beläutet, gedämpfet und gelöscht würde, soll der Hauswirth dessen ohne Wandel seyn und bleiben.

Würde es aber zum Sieben und Dreyßigsten, beläutet und bestürmet, so soll selbiger nach Gelegenheit der Umstände, andern zum Abscheu, ernstlich gestraffet, auch wohl ihm wieder aufzubauen, nicht verstattet, sondern von der Stadt sich gänzlich zu wenden, aufgelegt werden.

Zum Acht und Dreyßigsten, ein ieglicher Bürger und Einwohner, dem ein Amt aufgetragen, soll in seinem Hause verordnen, daß durch sein Weib, Kinder und Gesinde, auf die obern Söller oder Böden und Rinnen, Wasser geschaffet, und das Flug: Feuer in acht genommen werde.

Wes

Welchem aber zum Neun und Dreyzigsten kein Amt aufgetragen, soll sich nebst seinem Weibe, Kinder und Gefinde, daheim halten, und fleißige Achtung auf sein Haus geben.

Zum Vierzigsten, die Häuser, so Schindeldächer haben, sollen auswendig des Dachs, eine lange Leiter, auch steige Leitern haben, und aufs wenigste drey oder vier Krücken, damit man die Schindeln abstossen kann.

Zum Ein und Vierzigsten, wenn man auf Ostern ausgebrauen hat, sollen je zween Brauherren einer vier Wochen um den andern, ein groß Kühlfaß, darcin ein Legel Wasser gehet, für die Thüre, da sichs Raums halben am besten leiden will, setzen, und dasselbe von der Zeit an, bis daß man gegen dem Herbst wiederum anbrauet, stets voller frisch Wasser halten.

Zum Zwey und Vierzigsten, müssen die andern Bürger gleichergestalt Wasser für den Thüren, Häusern Höfen, und auf den Ställen halten, sonderlich die drey Jahrmärkte, und sonsten wenn fremde Herrschaft vorhanden, oder Zusammenkunften althier gehalten werden.

Und sollen zum Drey und Vierzigsten, die Vorstädter allerdings, wie oben angedeutet, wie in der Stadt mit Leitern, Krücken, Hacken, Eymern und Wasser iederzeit gefast seyn.

Wie dann zum Vier und Vierzigsten, für etlichen Thoren, an unterschiedlichen gewissen Dertern, Leitern und Feuerhacken, gehalten werden.

Zum F'nf' und Vierzigsten, sind auch in den Vorstädten gewisse Personen zu den Schlägen verordnet, welche dieselben innhalten, verwahren, und dabey bleiben müssen, bis das Feuer gedämpfet und gelöscht worden.

Über

Über diß und zum Sechs und Vierzigsten, sind auch für allen Thoren Feuer: Herren und Wachtmeister bestellet, die auf das Feuer: Geräthe sollen acht haben, und die Wache fleißig bestellen müssen.

Zum Sieben und Vierzigsten, soll es auch dieser Ordnung nach, sonst allenthalben gehalten werden, da er wann durch Gottes Verhängniß Feuer für einem oder dem andern Thore aufgienge.

Wann nun auch endlich, und zum Acht und Vierzigsten, das entstandene Feuer durch Gottes Hülfe gänzlich gelöscht, so sollen die verordneten Feuer: Herren beydes in: und vor der Stadt sich umsehen, ob an den Feuer: Leitern, Feuer: Hacken, Wasser: Sprüzen, Wasser: Fassen, ledern Wasser: Eymern und andern alles wieder zu rechte, und an seinen Ort bracht, und da es nicht erfolget, daran seyn, daß es nachmals unsäumlich geschehe. Da auch an dero Stücken ein Abgang, oder an der grossen oder kleinen Wasser: Sprüzen Mangel sich befinden, solches alsobald dem regierenden Bürgermeister, oder Bau: meister anmelden, damit solcher Abgang und Mangel förderlichst wieder ersetzt, und die Ordnung allseits in ihrem Stande und Wesen erhalten werde.

Sebieten darauf allen und ieden unsern Bürgern, Einwohnern, Dienern, Handwercks: Meistern und Gesellen, und allen denjenigen, so sich bey uns aufhalten, daß sich ein ieglicher in fürfallender Feuers: Noth, dieser unserer Ordnung und wie darauf einem ieglichen sein Amt und Verrichtung zu erkennen gegeben, und angemeldet worden, gehorsam, und in allen Puncten gemäs, und darbey treulich und fleißig erzeige, alles bey Vermeidung unserer ernst: und unnachlässlichen Straffe.

J

NO.

NOTANDVM.

Das vorstehende Feuer-Ordnung wegen merklich veränderten Zustandes im 1658. Jahre gegen der ersten in etlichen, wiewohl gar wenigen, geändert worden.

Confirmiren und bestätigen demnach hiermit, und in Kraft diß unserß offenen Briefes und Landes = Fürstlicher Macht und Hoheit vorher beschriebene des Rathß, und gemeiner Bürgerschaft zu Zorngau STATUTA und Ordnungen, und wollen, daß denselben in allen und ieden Puncten, Clausuln, Articuln, Inhaltungen und Meynungen, stracks nachgegangen, und darwider in keinerley Weise noch Wege gehandelt werden solle, dabey wir sie auch iederzeit schützen und erhalten wollen, damit sie sich deren ohne ungebührliche Verhinderung, ordentlicher Weise zu gebrauchen haben mögen. Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern Dorigkeiten, Steuer und andern hohen

hen Landes-Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten, unschädlich, unabbrüchlich. Wir behalten aber auch uns, unsern Erben und Nachkommen ausdrücklich bevor, diese STATUTA und Ordnungen nach fürfallender Gelegenheit und erheischender Nothdurft, zu mehren, zu mindern, oder gänzlich wieder aufzuheben, alles treulich, sonder Argeliff und Gefährde.

Zu Urkunde mit unserm anhangenden grösserm Insigel besiegelt, und geben zu Dresden, den vier und zwanzigsten Monats-Tag Martii, nach Christi Jesu unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im Sechzehnhundert und Ein- und Zwanzigsten Jahre.

Johann Georg Churfürst.

Wolff von Lüttichau.

J 2

J. Köller.



Vormundschafts-
Ordnung
des Rathes zu Zorgan.



Zorgan,
gedruckt bey Friedrich Samuel Kidel, 1765.



Sowohl in dem Sächsischen Rechte heilsamlich verordnet, daß die Vormunden ihrer Mündlein nechsten Erben jährlich Rechnung thun sollen, so hat sich doch bis anhero bey vielen Vormunden in diesem Fall grosser Mangel ereignet, dahero der Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg 2c. unser gnädigster Herr, gnädigst bewogen worden, zu sanciren, daß alle und iede Gerichts-Herren jährlich ohne Unterscheid von allen Tutoren und Curatoren die Rechnung abfordern, solche den nechsten Freunden übergeben, und darauf von ihnen gebührend justificiren lassen, auch es dahin richten sollen, damit der Mündlein Substanz ohne Gefahr einiger Dilapidation verbleiben, und denselben zu Niß angewendet werden möchte, nach mehrern Inhalt der in diesem Jahr publicirten Resolution der Anno 1609. erledigten Landes-Gebrechen, Tit. Justitien-Sachen, §. 6.

Wie nun wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Torgau solchen unterthänigst zu gehorsamen schuldig, also haben wir zu mehrer Richtigkeit nachfolgende Ordnung zu publiciren vor eine Nothdurft zu seyn erachtet.

Item

Nemlich:

§. 1.

Wenn ein Bürger und Einwohner in einem beständigem letzten Willen, seinen unmündigen Kindern und andern eingesetzten Erben, nahmhafte Vormunden geordnet, sollen dieselbe, nach eröffnetem Testament, förderlich bestättiget werden, so fern disfalls nicht erheblich Bedencken fürfället.

§. 2. Eben also soll es auch gehalten werden, wenn ein Weib in einem letzten Willen ihren instituirten unmündigen Kindern oder andern Erben Vormunden benennet.

§. 3. Da aber die verstorbene Person ihren unmündigen Kindern oder andern Erben keine Vormunden im Testament verordnet, so soll der Unmündigen Erben Vater, oder sonst der nechste gesippte Freund, und anwartende Erbe, noch binnen Monats Frist, bey Verlust ihrer Anwartsung, sich disfalls angeben, und sie alsdann, da auf den Fall hierwider erhebliche Ursachen vorhanden, andere zu Vormunden, mit nothdürftiger Erinnerung, durch einen Handschlag, an Eidesstatt, geordnet und bestättiget werden, auf den Fall auch sonst niemand vderhanden, sollen die Wänsen von ihren Nachbarn auf beyden Seiten, sowohl von den Hausgenossen bey Straffe des Rathes, binnen einer Monats Frist, dem Rathe und Gerichten angezeigt werden.

§. 4. Ob dann etwa den Minderjährigen solche Vormunden, die nicht althier, sondern an andern Orten geseffen, zu verordnen, oder albereit verordnet und confirmiret: So sind wir zwar nicht gemeinet, ihnen an ihrer rechtmäßigen aufgetragenen Verwaltung Eintrag zu thun, es soll aber gleichwohl denenselben, ohne gnugsame althier in loco bestellete



lete Caution, nichts von hinnen abgefölgert werden, und sie auch diß Orts iederzeit, ihrer Verwaltung halber, Rede und Antwort zu geben, pflichtig seyn.

§. 5. Worbey unter andern zu merken, daß sonst in gemein zu solchem officio keine Weibes-Person gezogen werde, aus bescheiden die leibliche Mutter und Großmutter, doch also, daß die alsdenn ebenermassen, binnen obbenannter Zeit, hierzu sich angeben, ihnen tüchtige Mannes-Personen zu Vormunden verordnen lassen.

§. 6. Würden sie aber anderweit sich verheyrathen, so sollen sie, noch vor dem ehelichen Beylager, Rechnung zu thun schuldig seyn, und soll die Vormundschaft jemand anders aufgetragen werden.

§. 7. Item, da sichs auch zutrüge, das mündige Personen, und welche zu ihren Jahren kommen, Sinnlos, verthunlich, stumm, oder taub wären, oder sonst ihren Sachen und Handeln mit Nutz nicht selbst vorstehen könnten, oder aber in der Fremde, an unbekandten Orten, sich aufhielten, sollen denenjenigen Personen, auf ihrer nechsten gesippten Bluts-Verwandten Ansuchen, Curatores und Vormunden gebühelichen angeordnet und constituiret werden.

§. 8. Und wo jemanden in dergleichen oder sonst in einem andern Fall eine Vormundschaft von dem Rathe aufgetragen, und derselbe die Verwaltung anzunehmen sich verweigern würde, soll er nach Gelegenheit gestraffet, und zu schuldigen Gehorsam angehalten werden, er habe denn erhebliche Entschuldigung vorzuwenden, die soll er mit Bescheidenheit anziehen, und darauf von dem Rathe billiges Bescheides gewärtig seyn.

§. 9. Und demnach der Vormunden Amt, so wohl der Un:

Unmündigen höchste Nothdurft erfordert, daß vor allen Dingen ein ordentlich richtig, und beständig Inventarium aufgerichtet werde, so soll derjenige, welcher von dem Rathe zur Vormundschaft mit einem Hand Gelbniß bestätigt ohne Verzug, so bald es zu geschehen möglich, bey den Gerichten ansuchen und anhalten, daß durch dieselbe in ihren Beyseyn und Gegenwart, aller seiner Mündlein bewegliche und unbewegliche Gütere, wie auch ausständige Schulden, nichts ausgeschlossen, richtig inventiret, und aufgezeichnet, und ob auch noch hernach etwas erkundiget, und befunden würde, so dem Unmündigen gehörig und zuständig, dasselbe gleicher Gestalt treulich dem Inventario einverleibt werden möge.

§. 10. Und damit auch in dem allerley Mißverstand zwischen den Vormunden und Pfluge-Kindern verhütet werde, so thut die Nothdurft erfordern, daß bey der Inventirung, wo nicht die unbewegliche, doch die bewegliche Gütere, mit Zuziehung verständiger Personen, geschäset und gewürdert werden, dieweil gemeinlich solche Sachen ohne Schaden und Gefahr nicht liegen bleiben, und behalten werden können, sondern distrahiret werden müssen.

§. 11. Die liegende und bewegliche Gründe aber sollen die Vormunden, ohne dringende Schulden, und des Raths Vorwissen, Erkänntniß und Decret, nicht alieniren, verpfänden, noch beschweren, auch vor ihre Personen selbst, der Unmündigen Hab und Gütere nicht käuffen, noch durch andere zu ihren Besten käuffen lassen.

§. 12. Wenn aber ie so gar wenig vorhanden, daß es nicht nöthig erachtet wird, darüber ein Gerichtlich Inventarium aufzurichten, so sollen doch die Vormunden auf ihre Pflichten, mit Zuziehung der verwandten Freunde, und Benachbarten,

R

ten,

ten, oder anderer Gezeugen, alles mit Fleiß aufschreiben und in ein Verzeichniß bringen, und denen zu den Vormundschafts-Sachen Verordneten das Inventarium oder Verzeichniß überantworten.

§. 13. Ob aber jemand von Freunden oder Benachbarten Vernuthung hätte, oder Besorge trüge, daß dem Unmündigen lei helich etwas verrücker werden, oder zu Schaden gehen möchte, sollen auf eines oder des andern Anhalten, die fürnehmsten Sachen in ein Gemach, oder in Kisten und Kasten gethan, und daselbst nicht allein verschlossen, sondern auch verriegelt werden.

§. 14. Und zu Vorckommung vieler Unrichtigkeit, sollen die Vormünder ehe und zuvor ein beständig Inventarium aufgerichtet und den Deputirten zu den Vormundschafts-Sachen fürgeleget ist, der Vormundschafts-Verwaltung sich nicht anmassen.

§. 15. Damit aber dieses alles um so viel mehr zu Werke gestellet, ob dieser nüglichen und heilsamen Verordnung stäts und unverbrüchlich gehalten, derselben in allen Puncten und Articulen nachgegangen, hiedurch der Minderjährigen Bestes, gedenliches Aufnehmen und Wohlfahrt treulich bedacht und fortgestellet werden, und also das wohlgemeinte Werck, so viel nur immer zu geschehen möglich, sein recht Intent, und gewynschten Effect erlangen möge, so wollen wir der Rath sonderliche Personen hierzu deputiren, und denselben seinen eigenen Schreiber und Diener zuordnen, welche hinfhero die Vormundschafts-Sachen expediren, und derselben mit gebührenden treuen Fleiße abwarten sollen, denen auch zur Ergeslichkeit ihrer Mühe und Verschämniß ein ieder Vormund aus seines Mündels Vermögen und Substanz nach
Aus:

Ausweisung des Inventarii, ie von 100. Gulden ein leidliches zu pflegen, sich bequemen soll, als 6. Groschen.

§. 16. Es soll aber insonderheit der Schreiber, vermöge seiner Pflicht, schuldig seyn, der Minderjährigen und Pflege-Kinder Inventaria, Verzeichnisse, und alle Acten verwahrlich zu halten, auch derselben Substanz unter sonderen Capiteln und Titulen iederzeit in das Vormundschafft-Buch zu tragen, und den Vormunden will in allwege gebühren, daß sie ihrer Mündel und Pflege Kinder Einkünften, Gefälle, Zinsen, und aussenstehende Schulden, auf die bestimmte Termine und Fristen, so viel zu beschehen möglich, einmahnen, und einbringen.

§. 17. Da auch die Minderjährigen sonderliche Rechtfertigungen hätten, sollen die Vormündere dieselbe in fleißiger guter Acht haben und halten, damit disfalls dem Unmündigen zum Schaden und Nachtheil nichts versehen, veräuñmet, oder verlasset werde.

§. 18. Es sollen aber die Vormündere sonder Rechts-Erfahrner Bedencken, vor sich keine Rechtfertigung anfangen und führen.

§. 19. Der Mündlein Geld soll ein ieglicher Vormund mit Wissen und Bedencken der Deputirten, beglaubten, und so viel möglich begüterten Leuten auf Versicherung ausethun. Wann das denn hernach gleich mißlich würde, so soll doch der Vormund oder seine Erben dessen ohne Schaden bleiben, und das Pflege-Kind schuldig seyn, Briefe und Siegel anzunehmen, und solches Geld selbst einzubringen, es wolte denn das Pflege-Kind beweisen, daß der Vormund dabey seinen gebührenden Fleiß nicht angewendet, auf welchen Fall denn der Vormund oder dessen Erben schuldig, dem Pflege-

Kind die verlichene Haupt-Summa ohne Zins zu erstatten, und dargegen befugt, die aufliehende Schuld, als eigen, vor sich einzunehmen, wie denn solche das Pfleg-Kind dem Vormunde oder seinen Erben dergestalt zu cediren pflichtig.

§. 20. Da aber der Vormunde ohne der Deputirten Vorwissen und Bedencken, vor sich alleine seines Mündels Geld ausgeliehen hätte, und solches mißriethe, soll der Vormund oder seine Erben, beydes vor die Haupt Summa haften, und auch die Zinsen davon berechnen, und gut machen, iedoch soll dem Vormunden oder seinen Erben in diesem Fall verstattet werden, zu beweisen, daß nemlich er, der Vormund, h erunter seinen möglichen Fleiß gebrauchet, und nichts vorfeglich verwarhloset, und ob er Vormund oder seine Erben diß ausführen, soll ihnen auferleget werden, die Haupt-Summa, ohne Zins zu erlegen.

§. 21. Wann nicht der Vormund, sondern sein des Vormunds oder Mündels Vorfahre, das aufliehende Geld verliehen, soll der Vormund, oder seine Erben weder vor die Haupt-Summa noch Zinsen zu haften schuldig seyn, es könnte und wollte denn das Pflege Kind darthun und beweisen, daß der Vormund seinen gebührenden Fleiß mit den Einnahmen nicht gethan, alsdenn er, der Vormund oder seine Erben, das Haupt Geld, ohne Verzinsung, zu berechnen, und zu erstatten schuldig.

§. 22. Alle und iede Vormunden sollen schuldig seyn eine förmliche Rechnung der Einnahme und Ausgabe jährlich mit dem alten Jahre zu schliessen, und bey Eintretung des neuen Jahres denen Deputirten dieselbe zu überreichen, auch wenn sie solcher Rechnung halber nachmahls über kurz oder lang erfordert werden, unweigerlich zu erscheinen, und ihrer
Rech:

Rechnung und Verwaltung halber Bericht, Rede und Antwort zu geben, und Bescheides zu erwarten, welche Vormünder auch allbereit mehr als ein Jahr in der Vormundschafts-Verwaltung gestanden, die sollen mit dem Ausgange dieses schwebenden 1612ten Jahres, denen Deputirten vom Anfange bis dahin geführte Rechnungen vorlegen, und dieselbe gebühlich justificiren.

§. 23. Wenn eine Rechnung wohl durchsehen, überschlagen und allenthalben richtig gemacht, soll der Vormundschafts-Schreiber solche mit seiner Überschrift bekräftigen, zu dem Inventario heften, und verwahrlich beylegen, auch die Summa iederzeit in das Vormundschafts-Buch zeichnen.

§. 24. Was der mündigen Weiber Curatores anbelanget, sind dieselbe ihren Pflege Frauen, oder dero Erben anderer Gestalt Rechnung zu thun nicht schuldig, als wo genugsamer belaubter Schein vorhanden, daß sie nicht allein ein solches auf sich genommen, sondern auch administriret.

§. 25. Welcher sich unterstehet, den Minderjährigen ohne ihrer Vormünder Wissen und Willen, Kleidung und anders anzuhängen, oder Geld zu leihen, und fürzusetzen, es sey denn zu nothdürftigen Sachen, der soll nicht allein aller Obligation und Verpflichtung ungeachtet, der Schuld gänzlich verlustig seyn, sondern auch nach Befindung wegen solches unziemlichen Handels in gebührende Straffe genommen werden.

§. 26. Wann nun endlich die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, oder sich in Ehestand begeben, und vor sich ihre eigene Haushaltung anstellen, sollen ihnen ihre Vormünder schließliche vollständige Berechnung der gepflogenen Administration halber vor den Deputirten thun,

und den Pflege: Kindern ihre Güter, Baarschaft, Fahrnis, Schuld: Bekenntnisse, und andere briefliche Urkunden, auch was ihnen sonst allenthalben gehörig und zuständig, unweigerlich und ohne alle Ausflucht überantworten und zustellen, hierauf dann die Vormunden vorm sitzenden Rathe von ihren gewesenen Pflege: Kindern, der gethanen Rechnung und Bezahlung halber, endlich quittiret, und der verwalteten Vormundschaft mit Dank gänzlich losgezehlet, auch solches ad Acta Publica Senatus registriret werden.

§. 27. So etwa von den Deputirten gespähret und befunden werden möchte, daß einer oder der ander verordneter und bestätigter Vormund zu solcher Pflege: Kinderschaft nicht wohl rüchtig, oder seinen Pflege: Kindern ganz unbilllich und übel fürstünde, soll derselbe dem Rathe angezeigt, nach Befindung der Vormundschaft entnommen, und ernstlich gestraffet, auch dessen Pfleg: Kinder mit einem andern Tutore oder Curatore versehen werden.

§. 28. Da auch einer von den Deputirten erfordert, und ohne eingewandte genugsame erhebliche Ehehaft nicht compariren und erscheinen wurde, der soll ein silbern Schock unnachlässig zur Straffe verfallen, und nichts minder, auf anderweitige Vorladunge, daselbst sich zu stellen, schuldig seyn.

§. 29. Würde auch den Deputirten zu den Vormundschaft: Sachen, bey ihrer Verrichtung in e nem oder dem andern, etwas Bedenckliches oder Zweifelhaftiges fürkommen, oder aber es sich zutrüge, daß sie bey denen Vormunden den schuldigen Gehorsam und Folge nicht haben könten, sollen sie den Zustand E. E. Rathe zu erkennen geben: Inmassen gleicher Gestalt dann den Vormunden, den Minder: jährigen und dero selben Verwannten frey stehen soll, ihre Beschwerung und

und Mängel, da denenselben von den Deputirten der Gebühr nach nicht abgeholfen werden könnte, und wolte, dem regierenden Rathe anzuzeigen, und vorzutragen, damit sie denn förderlichst und nothdürftig gehöret, und nach Befindung mit gebührendem Bescheide versehen werden sollen.

Wenn dann gegenwärtige verfassete Ordnung der gemeinen Bürgerschaft allhier diß Orts zu aller Wohlfahrt und erspriesslichen gedeßlichen Aufnehmen, und sonderlich zu desto schleuniger Verrichtung der Vormundschaft: Sachen, sonder Zweifel gereichen, und gelangen wird. Als wollen und befehlen wir hiermit, daß derselben von männiglich nachgelebet, und darwider nichts vorgenommen werde. Doch behalten wir uns zuvor, solche Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Läufe, gänzlich oder zum Theil zu ändern, zu bessern, zu mehrren, zu mindern oder aufzuheben. Treulich und sonder Gefehre. Geschehen und geben den 26. September Anno 1612.





Des Raths zu Torgau
Willführ,
Gebot und Verbot

Nach welcher sich alle und iede Bürgere,
auch Eintohner und Schuß-Verwandten bey
der Stadt Torgau zu achten haben.

Zu iedermänniglichs Wissenschaft in Druck befördert.



Torgau, gedruckt bey Friedrich Samuel Rüdell, 1765.







Sie Bürgermeister und
Rathmanne der Stadt Zörgau,
fügen hiermit allen und jeden
Bürgern, Einwohnern und Schutz-
verwandten dieser Stadt, zu wissen: Dem-
nach der Hochlöblichste Chur-Fürst, Her-
zog MAVRITIVS, Preiswürdig-
sten Andenkens, zu seiner Zeit bereits, wie
hoch nöthig es sey, bey allen und ieden Städ-
ten gute Ordnung in Policy und andern der-
gleichen Sachen, nach welcher ein jedweder
Bürger und Einwohner sich achten müsse,
aufzurichten, wahrgenommen, und eben dar-
um in seinem Anno 1550. publicirten heyl-
samem

samen Ausschreiben, allen auf Schrifft sitzenden Städten die sonderbahre Freyheit ertheilet hat, daß sie in Policy-Sachen dergleichen Ordnungen aufrichten, auch die Alten wieder erneuern möchten; So haben unsere Vorfahren am Rathß = Stule nicht ermangelt, von viel und langer Zeit anher nicht nur gewisse Statuta abzufassen, und deren gnädigste Confirmation von hoher Obrigkeit unterthänigst zu erbitten, sondern sie haben auch eine also genannte Willführ oder gewisse Articul, wornach sich die Bürger und Einwohner in Handwercks- und andern Policy-Sachen richten sollen, nach und nach aufsetzen, in gewisse Bücher eintragen, bey Aufführung eines neuen Stadt-Richters, auch wohl bey Verkündigung des Anbrauens, jährlich ablesen, und alle und jede Bürger zugleich zu deren Obseruanz verpflichten lassen. Nachdem aber einige Jahre anher, die böse Gewohnheit allhier

hier eingerissen ist, daß bey der Aufführung
 des neuen Richters, und Ankündigung des
 Brauens, der wenigste Theil der Bürger-
 schafft erschienen, und das Ablesen solcher
 Willkühr vergeblich gewesen, gleichwohl sol-
 che zu wissen und zu halten, allen Bürgern
 und Einwohnern nöthig ist; So haben wir
 uns genöthiget befunden, solche zum Druck
 zu befördern, und hierdurch um so vielmehr
 zu jedermans Wissenschaft zu bringen, wel-
 che denn in nachfolgenden Pun-
 cten bestehet.





I.

Sestlichen und vor allen Dingen, soll ein ieder vernahmet seyn, daß er Gottes Wort für Augen haben, dasselbe nicht nutzwillig versäumen, sondern täglich in der Kirchen gerne und mit Andacht hören, nicht weniger zu Hause mit denen Seinigen fleißig lesen, ernstlich bey sich betrachten, und sein Leben darnach richten und anstellen solle, der ungezweifelten Hoffnung, es werde der Allmächtige diese Gottesfurcht einem jedem in seinem Amte, Stande und Beruff reichlichen belohnen, und eines ieden Nahrung, Handwerck und Arbeit desto reichlicher segnen, gedeyen und wohl gerathen lassen, wie denn unser HERR und Heyland Christus selbstens uns allesamt diese Regel fürschreibet: Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes, und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das andere alles zufallen.

II.

Insonderheit aber soll bey diesen sorglichen und gefährlichen Zeiten sich ein ieder, sowohl auch seine Kinder und Gesinde fleißig zum Gebeth halten, auch die gewöhnlichen Bethstunden und Feyer-täglichen Bus-Predigten mit Andacht besuchen, wie nicht weniger die solennen Bus-Beth und Fasttage, so von der hohen Landes-Obrigkeit angeordnet werden, mit heiligem inbrünstigen Eysen abwarten.

III. Nach

III.

Nachmahls soll ein ieder wegen seiner eigenen zeitlichen und ewigen Wohlfahrt vernahmet seyn, Gott den Allmächtigen täglich von Grund seines Herzens zu bitten, daß er dieser Lande Universitäten, Kirchen, Schulen und Gemeinheiten, und insonderheit dieser Stadt: Kirchen und Schule, und uns alle, bey seinem allein seligmachenden Worte, wie dasselbe durch den theuren Mann Doctor Luthern seligen aus den Papistischen Finsternissen wieder herfür gebracht, und in den Apostolischen und Prophetischen Schriften, in den drey Haupt-Symbolis, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession Anno 1530. Kaiser Carl dem Fünften von denen Christlichen Ständen übergeben, sowohl in den Schmalkaldischen Articulen, und bey den Catechismis Lutheri verfaßet, und hernach in dem Concordien-Buch wiederholet. Ingleichen bey dem rechten Gebrauch der heiligen Sacramenten, damit solches alles also unverfälscht auf unsere liebe Kinder gebracht, und fortgepflanzt werden möchte, gnädiglich erhalten; Und hingegen allen Papistischen, Calvinischen und andern irrigen Lehren steuren, uns auch sonst für allen Land- und Haus-Plagen, Krieg, Aufruhr, Wasser- und Feuers-Noth, Pestilenz, Mißwachs, Theurung, anfälligen und neuen Kranckheiten, und allen andern Unglück, gnädiglich schützen und behüten wolle.

IV.

Es soll ein ieder auch dem Herrn Superintendenten, allen Dienern Göttlichen Worts, sowohl dem Rectori und andern Schul-Bedienten, als welche der sämtlichen Bürgerschaft Kinder in Erkänntnis des wahren Gottes und freyen Künsten unterweisen müssen, alle Reverenz und Ehrerbietung erzeigen, sie muthwillig nicht beleidigen, noch übel von ihnen reden

reden, sondern vielmehr derselben Nutzen und Bestes befördern helfen, und ihnen, so viel in eines ieden Vermögen ist, alles Gutes erweisen, damit sie ihr Amt, Geberth und Arbeit mit Freuden verrichten möchten, und nicht mit Seufzen, denn solches ist nicht gut.

V.

Es soll ein ieder seine Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferziehen, dieselben fleißig zum Geberth, Kirchen und Schulen halten, damit sie etwa in geistlichen, weltlichen oder Haus Regiment GOTT dienen, und den gemeinen Nutzen befördern helfen möchten. Sie sollen ihnen auch, damit sie etwas rechtes lernen können, die Bücher, so sie in der Schule nothwendig haben müssen, willig verschaffen, auch da sie zum Studiren geschickt seyn, und Beliebung haben, dabey erhalten. Da aber eines oder das andere Kind zur Schuler nicht tüchtig, oder keine Lust darzu hätte, sollen zwar die Eltern dasselbe, damit es sich demahleins mit GOTT und Ehren ernähren möge, bey Zeiten ein ehrlich Handwerk lernen lassen, solches aber gleichwohl eher nicht aus der Schule nehmen, bis es in Schreiben, Lesen und Catechismo völlig informirt worden, und seines Glaubens gewiß sey; Denn wo solches nachbleibet, und die Kinder durch Verhängniß und nachsehen der Eltern in Unwissenheit GOTTES und seines Wortes stecken bleiben, auch in Müßigang und ander Unglück gerathen, werden es diese gegen GOTT schwer zu verantworten haben: Da auch ein Kind über einer seiner Präceptoren Klage führen würde, sollen dessen Eltern solches beyhm Präceptore oder Rectore freundlich erinnern, und sich der Beschaffenheit erkundigen, nicht aber, wie zeichero öfters hat geschehen wollen, mit Sturm und Schelten wider die Präceptores verfahren, bey des Raths ernster Straffe.

VI. Die

VI.

Die Fuhrn, auch Pferde- und Hand- Arbeit am Sonntage, auch hohen und andern Festen, sollen bey der in der Churfürstl. Pollicey-Ordnung darauf gesetzten Straffe gang und gar verbothen, und unter der Frühe- und Vesper-Predigt die Thore zugeschlossen seyn, und soll zu selbiger Zeit kein Thorwärter, ohne Wissen des jedesmahls regierenden Bürgermeisters, bey Vermeidung ernster Straffe, einiges Thor öffnen; Auch sollen an solchen heiligen Tagen gar keine Brandtwein-Gäste gesetzet, unter wäherender Mittags-Predigt auch keine Gäste in Bierhäusern geduldet, viel weniger ihnen Bier aufgetragen werden, alles bey 12. Groschen Straffe.

VII.

Unter dem Amt, und wenn man das heilige Evangelium handelt, soll niemand weder auf dem Marckt, noch vor den Thoren spaziren gehen, wenigens sich in Wein-Keller, Bier- oder Brandtwein-Häusern finden und antreffen lassen, bey des Rath's ernster Straffe.

VIII.

Ein ieder soll die Gefälle, die er am Opfer-Gelde, Zinsen, und andern in den Gotteskasten zu bezahlen schuldig ist, zu rechter Zeit reichen und geben, damit von solchem Einkommen das Kasten-Gebäude in gutem Wesen erhalten, denen im Hospital, auch andern Haus-Armen damit gehoffen, den Kirchen- und Schuldienern ihre Besoldungen vergnüget werden, und derohalben nicht Klage oder Mangel fürfallen möge. Es soll auch ein ieder, der Kinder in der Schulen hat, durch dieselben dem Rectori das gewöhnliche Schul-Geld, als Quartalter 2. Groschen; Ingleichen das Holz-Geld an 3. Groschen 6. Pfennigen jährlich zu rechter Zeit überbringen, und bezahlen lassen,

B

damit

damit die Schul-Bedienten für ihre saure Mühe ihre Ergö-
lichkeit, und nothdürftigen Unterhalt haben mögen.

IX.

Es soll sich ein ieder alles Fluchens, Schwerens und
Gotteslästerns enthalten, bey Vermeidung der Straffe, so in
Churfürstl. Sächß. Constitution auf die Gotteslästerer ver-
ordnet ist.

X.

Es soll keiner muthwilliger Weise, und ohne erhebliche
Ursachen arme verlassene Wittwen und Waisen beleidigen,
sondern vielmehr schützen und handhaben helfen, damit sie
nicht zur Ungebühr gedrücket oder beschweret werden.

XI.

Ein ieder Vormund, welcher der Administration nicht
sonderlich erlassen worden ist, soll vermöge der Landes- und hie-
siger Stadt-Vormundschafts-Ordnung, jährlich seinem Män-
delein, oder dessen nechsten Freunden, aller Einnahmen und
Ausgaben halber, gute richtige Rechnung thun, und solche bey
denen Vormundschafts-Herren eingeben.

XII.

Ein ieder, der allhier Bürger werden will, soll eine Mus-
quete, samt zugehöriger Patron-Fasche, ingleichen Degen und
Schenke haben, und die Musquete mit der Stadt Signet von
dem Ausreuter zeichnen lassen.

XIII.

Ein ieder Bürger soll sich allezeit seiner Eides-Pflichten
erinnern, und unserm gnädigsten Chur- und Landes-Fürsten
getreu, gewehr und gehorsam seyn, derselben gnädigsten Befeh-
lichen

lichen und Anordnungen willige Folge leisten, und sich nach denselben unterthänigst achten, nicht aber darwider handeln, bey Vermeidung ernstler Bestrafung.

XIV.

Es soll auch ein ieder der Pflicht, die dem Rathe und dero Gerichten er geleistet, eingedenck seyn, sich in allen billigen Sachen gehorsamlich bezeigen, des Raths Weisungen in streitigen Dingen folgen, die Gerichte zu ieder Zeit helfen stärken, allhier Recht geben und Recht nehmen, auch alles andere thun, was gehorsamen Bürgern obliegt, eignet und gebühret, und insonderheit Schoß und Steuer, und alle andere Gefälle, zu rechter Zeit reichen und geben, damit es nicht, wenn er damit säumig, der gewöhnlichen Zwangs-Mittel bedürffen möge.

XV.

Es hat auch der Rath aus vielen wichtigen Ursachen vor undenklichen Jahren bereits geschlossen, daß ein ieder Witwer und Witwe, desgleichen auch der Bürger Söhne und Töchter sich mit keiner Person von einem Dorffe, ohne Erlaubniß des Raths in Ehe-Gelöbniß einlassen soll, würde aber jemand darwider handeln, der soll deshalb willkührlich gestrafft werden.

XVI.

In Feuers-Nöthen, so Gott gnädiglich behüten wolle, soll sich ein ieder des Raths Feuer-Ordnung nach gehorsamlich verhalten, und auf der verordneten Feuer-Herren Befehl gute Achtung geben.

XVII.

Diejenigen, welche des Sommers über, der Stadt zum Besten Wasser-Lägel halten wollen, sollen sich deswegen
B 2
bald

bald Anfangs, da sie sich solche Läger zulegen, bey der Cämmerey anmelden, und solches registriren lassen, davon soll ihnen sodann jährlich ein Neu Schock gereicht, oder an ihren Gefällen abgezürzet werden; Dargegen sollen sie schuldig seyn, solch Wasser Läger nicht nur an Rädern, Achsen, Reiffen und sonstien tüchtig, und also, daß im Nothfall damit fortzukommen, sondern auch den ganzen Sommer über voll Wasser zu halten: Würde aber bey der Besichtigung dieser Läger, so des Jahrs zum wenigsten einmahl gehalten werden soll, eines derselben ledig, oder an Gefässe, Wagen oder Rädern mangelhaft und untüchtig befunden werden, so soll der Herr denselben zum ersten und andernmahl um fünf Groschen gestrafft werden, zum drittenmahl aber auch des einen neuen Schocks, so er auf selbiges Jahr zu genieffen hat, verlustig seyn.

XVIII.

In Sommers-Zeit von Ostern bis zu wieder erfolgendem Anbauen sollen allezeit zwey und zwey, so Brau-Erben, mit, oder ohne Brauhaus haben, ein Kühl-Faß, die aber so kleine Erben haben, iedweder ein Viertel oder Tonne mit Wasser für seiner Thüre halten, und ob gleich etliche steinerne Tröge haben, sollen doch dieselbe nichts destoweniger Kühl-Fasse voller Wassers darneben setzen, bey ernstter Straffe; Diejenigen aber, welche zwar Brau-Erben besitzen, aber wegen Armuth nicht brauen können, oder wegen der hiesigen Brau-Ordnung nicht dürffen, sollen nicht eben ein Kühl-Faß, sondern wie die kleinen Erben, ein Viertel oder Tonnen zu setzen schuldig, hierunten aber diejenigen nicht gemeinet seyn, so das Brauen mit Willen unterlassen.

XIX.

Keiner soll sich mit übrigen Feuer-Holz belegen, bey des Raths Straffe, sintemahl die Erfahrung gegeben, daß in Feuers-Nöthen

Nöthen die Gefahr und Schaden dadurch vergrößert worden, welchen Schaden aber ein ieder gegen Gott im Himmel und seinen Nächsten, den er hiedurch muthwilliger Weise um seine zeitliche Wohlfahrt bringet, und in äußersten Verderb stürzet, schwer wird zu verantworten haben.

XX.

Niemand soll Schutt oder Kehrriecht an oder in die Röhr: Kasten schütten, auch soll das Waschen oder Auswischen daran, ganz und gar verbotten seyn; Und hierauf sollen sowohl der Röhrmeister, als auch die Gerichts Knechte Achtung haben, und die Verbrechere anzeigen, dagegen sollen sie von der Straffe der 12. Groschen iedermahl die Helfte bekommen.

XXI.

Ein ieder soll auf sein Feuer gute Achtung geben, und Unglück verhüten.

XXII.

Da aber, durch Gottes Verhängniß, bey jemand ein Feuer auskäme, soll derselbe solches alsobald selbst beschreyen. Alles bey ernster Straffe des Raths.

XXIII.

Zu Verhütung Feuers Gefahr soll ein ieder zum wenigsten des Jahrs einmahl seine Feuermäuren durch den hiezu bestellten Meister tüchtig kehren lassen, nicht aber selbst kehren, und damit sich über das Lohn niemand zu beschweren haben möge, so ist dem Feuermäurer Kehrer deshalber ein gewisser Tax gemacht, und geordnet, daß er von einer kleinen Feuermäurer nur 2. Groschen, von einer Mittelern 3. bis 4. Groschen, und von der größten 5. Groschen zu Lohn haben, und hierüber niemand beschweren soll; Hergegen soll ihm dieser Lohn jährlich auch von

denenjenigen gegeben werden, welche ihn nicht verlangen, er aber gegen dessen Empfang des Kehren zu verrichten schuldig seyn. Wer hierwider handelt, soll willkührlich gestraffet werden. Die Becker aber, und andere, so stets Feuer halten, oder wo Schlunte, oder die Feuermäusern sonst gefährlich seyn, sollen solche so oft als es die Nothdurft erfordert, tüchtig kehren, und dennoch des Jahrs noch zum wenigsten einmahl durch den Feuermäuser:Kehrer reinigen lassen.

XXIV.

Ein ieder angefessener Hauswirth soll zum wenigsten zwey gute lederne Eymmer, diejenigen aber so über vier Biere zu brauen haben, von zwey Bierern einen solchen Eymmer nebst einer Hand:Sprütze halten, und in dem Hause aufhängen, damit man selbige zur Zeit der Noth haben könne.

XXV.

Die Feuerhacken und Leitern, so auf dem Nothfall zu gebrauchen, sollen in denen hierzu gemachten Häuflein behalten werden, und von männiglichen unbenachtheiligt bleiben, auch ohne Erlaubniß zu andern Gebrauch nicht abgenommen werden.

XXVI.

Demnach vermöge des Raths uhrhalten Freyheit, und deshalb absonderlich erlangten Privilegii, keiner, er sey gleich ein Gastwirth oder anderer Bürger, und wohne in einem bürgerlichen oder Freyhause, auch in: und vor der Stadt und Schlosse, einiges Weinschantkes, dann nur so viel, als ihme in seinen eigenen Bergen, die in des Amts oder in der Stadt Forgau Gerichten liegen, erwachsen ist, befügt; Als soll niemand Wein, so in andern, als seinen eigenen und unter des Amts und Raths Gerichten gelegenen Weinbergen erwachsen, schenken,

ken, vielweniger aber anderswo aufkauffen und verzapffen; Und damit hierinnen aller Unterschleiff um so viel eher verhütet, oder erkundiget werde, so soll ein ieder, der erkaufften Wein einleget, solches zuförderst dem regierenden Bürgermeister anzeigen, solchen auch anders nicht, als durch die ordentlichen Schröter abstossen und in Keller bringen lassen. So soll sich auch kein Gastwirth unterfangen, Wein einzulegen, und seinen Gästen zu verzapffen, alles bey Straffe 50. Thaler, so oft einer hierwider thun und handeln wird.

XXVII.

Niemand soll zu seinem Tisch-Trunk oder sein Haus fremd Bier ohne Erlaubnis des regierenden Bürgermeisters einlegen, wem aber solches zu thun verstatet wird, der soll niemand, als Kranken, ums Geld etwas davon lassen, bey Verlust des Bieres, und Straffe des Rathes.

XXVIII.

Die Gastwirth sollen ehelichen, redlichen Leuten, ohne gnugsame Ursache, Herberge nicht versagen, auch die Gäste gebührend versorgen mit der Zehrung aber wider Billigkeit nicht übernehmen; Ingleichen das Bedürfnis an Hafer und Heu vor gefallenem Wische nicht auf dem Markte einkauffen, und dadurch Steigerung machen, sondern sich dessen aussershalb der Stadt erholen, bey des Rathes ernstler Straffe.

XXIX.

Alle und jede, welche auf den Kauff Brandtwein brennen wollen, sollen sich ehe sie es anfangen, und zwar gegen das Quartal Crucis deshalb bey der Cämmerey anmelden, und wer es dann erlanget, der soll schuldig seyn, den gewöhnlichen Zins davon so lange zu entrichten, bis er solches Brennen bey
der

der Cämmerey wieder aufgiebt, und registriren läßt; Es soll aber solche Aufkündigung nicht mitten in dem Jahre, sondern gleichfalls auch gegen Crucis geschehen, und bis dahin der Zins entrichtet, denenjenigen aber, so sich nicht angegeben haben, und dennoch Brandtwein brennen, soll die Blasen ausgerissen, und sie gebührend gestrafft werden: Bierwohl auch diejenigen, so vor ihr Haus Brandtwein brennen, des Zinses befreuet seyn, so sollen sie es doch bey der Cämmerey jedesmahl anmelden, damit aller Unterschleif verhütet werde.

XXX.

Diejenigen, welche mit Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hovfen und dergleichen handeln, sollen solches alles nicht innerhalb der Meile, viel weniger vor gefallenem Wische auf dem Marckte selbst aufkauffen, bey der in denen hiesigen Statuten darauf gesetzten sieben Schock Straffe, und soll gedachter Wisch alsbald frühe aufgesteckt, und um eilf Uhr, und nicht eher, wieder abgenommen werden.

XXXI.

Die Höfen, wie auch die Vorstädter sollen nicht Gänse, Hühner, Eyer, Butter, Käse und andere essende Speise und Waaren, von den Bauern weder auf dem Marckte, noch vor den Thoren, noch sonsten auf Gewinn aufkauffen, bey Busse eines Schocks.

XXXII.

Die Vorstädter sollen sich auf dem Marckte mit ihren Waaren unter die Bäuerinnen nicht setzen, bey Straffe 20. Groschen, so oft jemand darwider handeln wird.

XXXIII. Das

Das Naschwerk soll man an denen Sonntagen und andern Feyertagen ehe nicht, dann nach der Vesper Zeit feil haben, bey des Rath's Straffe.

XXXIV.

Niemand soll den anhero gebrachten Hopfen ohne Vorwissen des Rath's, bey sich einlegen oder aufschütten lassen, sondern der Hopfe soll von denen Hopfen-Leuten bey zwey neue Schock Straffe auf dem Markt zu feilen Kauf gebracht werden, jedoch soll ihnen hierdurch unverwehret seyn, mit selbigen ein bis zwey Nächte althier zu herbergen.

XXXV.

Ein ieder Brau-Erbe soll auf jedes Bier zwey Scheffel Korn, die andern aber ieder drey Scheffel oder mehr, nachdem die Häuser groß oder klein, fürfallender Theuring damit zu wehren, im Borrath haben.

XXXVI.

Es sollen die Becker ihr Brod und Semmelt von gutem weissen und reinen Mehle recht und wohl ausbacken, bey Straffe des Rath's.

XXXVII.

Ingleichen sollen die Becker dahin trachten, daß sie ihre Schweine vor denen Thoren, und nicht in der Stadt mästen, damit Stank und Unlust aus der Stadt komme.

XXXVIII.

Da ein Fleischer nicht Banckwürdig Fleisch hat, soll ihm dasselbe genommen, ins Hospital gegeben, und er darzu seiner Verbrechen nach gestraffet werden.

C

XXXIX.

XXXIX.

Die Höcken sollen sich nach des Raths verordneten Schatz-
Herrn gegebenen Taxa im Verkaufen halten, und niemand
übersehen, bey Straffe des Raths.

XL.

Die Fischer sollen vermöge Churfürst Ernesti dem Rathe
ertheilten Privilegii, ihre gefangene Fische ohne des Raths,
oder regierenden Bürgermeisters Vorbeiwust ausser der Stadt
an fremde Leute und Orte nicht verkauffen, sondern zuörderst
zu Markte bringen, gleichwohl aber ehe nicht als im Sommer
um sieben Uhr, und im Winter um acht Uhr, an der Elben
auschütten, damit sie nicht zu zeitlich, und ehe dann die Predigt
aus wird, auf den Markt kommen, und also Unrichtigkeit un-
ter der Predigt verhüter bleiben möchte.

XLI.

Die Mültere sollen sich ihrer Eyd und Pflichten erinnern,
treulich mahlen, niemand sein Guth verwechseln, noch etwas
davon entziehen.

XLII.

Die Handwerksleute insgemein sollen einem ieder mit
der Arbeit fördern und verwahren, darnebst aber mit dem Loh-
ne muthwilliglichen nicht übersehen, noch mit der Arbeit zur
Ungebühr aufhalten.

XLIII.

Die Handwerker sollen ihren verordneten Handwerks-
Meistern in allen billichen Sachen gehorsam seyn, ihren con-
firmirten Zimmings-Artickeln folgen, inmassen dann der Rath
erhödig, eine ledere Kunst und Handwerk dabey zu schützen,
und ohne erhebliche Ursachen darwider nichts geschehen zu las-
sen;

fen; Es soll aber kein Handwerck ohne Wissen und Bewilligung des Rathes neue Sazung und Ordnung machen, bey ernster Straffe.

XLIV.

Es sollen bey allen Handwercken sowohl bey der Bürgerschaft und ganzen Gemeine alle heimliche Zusammentunften, Conspirationen, und Conventicula bey hoher ernster Straffe gang und gar verbotthen seyn, sondern da einer oder der andere sich über etwas zu beschweren, sollen sie solches bey dem Rathe gebühelichen, oder gestaltten Sachen nach, bey unserer gnädigsten Herrschafft unterthänigst an- und fürbringen, und darauf gebühelichen Bescheids und Weisung erwarten; Immassen hievon in denen Statuten mit mehrern gehandelt wird.

XLV.

Die Biersecken sollen recht Maß im Verkaufffen geben, und soll niemand sein eigen Bier ohne Beyseyn der Bier Schröter, die eben darzu bestellet seyn, auch darauf warten müssen, und sonst keine andere Nahrung haben, ausgeschrothen, bey 20. Groschen Straffe.

XLVI.

Da unter zweyen Eheleuten eines verstorbet, und das überlebende hernach den Witwenstand verrücken, und wieder freyen will, solle es ehe und zuvor es sich mit den Kindern der Erbschafft halber zu Grunde vertragen, der Erb Vertrag auch vom Rathe angenommen und ratificiret seyn wird, sich nicht aufbiethen lassen, bey Straffe 40. Gulden.

XLVII.

Demnach ehrbare Leute allezeit, wie denn nicht unbillig, das Leben und die Ehre gleich geachtet haben, als soll sich ein jeder

der alles Injurirens, Schändens und Schmähens gänzlich enthalten, und hierdurch zu klagen, oder zu andern Unrath nicht Ursach geben; Daserñ aber einer deswegen beklaget, und überwiesen würde, soll er solcher Verbrechen halber, nach Anleitung der Churfürstl. Sächsl. Constitution gestrafft werden.

XLVIII.

Ein ieder soll wöchentlich auf der Gassen für seiner Thüre rein kehren lassen, und das Kehricht, Schutt und Mist also bald hinweg schaffen, und nicht liegen, vielweniger an die Röhr: Kasten und andere gemeiner Stadt Orte schütten lassen, bey ernster Straffe,

XLIX.

Diejenigen so Pferde, oder ander Vieh halten, sollen den in ihrem Hause gemachten, oder gesammelten Mist nicht auf öffentliche Gassen tragen und daselbst liegen lassen, sintemahl hierdurch der Stadt Wohlstand verderbet, die Freyheit der Strassen gehindert, und die Luft mit Stancck angefüllet wird; Wer aber dergleichen Mist los seyn will, der mag ihn zwar, wo er im Hofe nicht geladen werden kann, vor die Thüre tragen lassen, es soll aber solcher nicht liegen bleiben, sondern alsobald weggeführt werden, alles bey des Raths Straffe, und Verlust des Mistts.

L.

Niemand soll Schutt oder Mist auf die Stadt: Wälle schütten, noch führen, bey 20. Groschen Straffe.

LI.

Niemand soll im schwarzen Wasser fischen oder Garnsäcke darcin stellen, bey einem Schock Straffe.

LII.

Die Vorstädter sollen die übrigen Gänse und Entden weil

weil solch Feder-Vieh an der Vieh-Trifft, und in des Raths Zeichen grossen Schaden thut, gänzlich abschaffen, und dießfalls zu ernstem Einsehen nicht Ursache geben.

LIII.

Niemand soll dem andern die Tauben auffangen, bey willkürlicher Straffe.

LIV.

Die Vorstädter sollen keinen Mist auf die Wege führen, bey 20. Groschen Straffe.

LV.

Die Vorstädter sollen keine Mist-Pfähle in das schwarze Wasser leiten, vielmehr aber die Schleusse, in welcher die übrige Mist-Gauche abgeföhret wird, in gutem Stand halten, und sie da hinein weisen.

LVI.

Niemand soll im schwarzen Wasser, oder Leipzigerischen Mühle waschen, oder Schweüte schwemmen, bey des Raths Straffe.

LVII.

Schweine sollen vor den Hirten getrieben werden, da sie aber jemand auf dem Markte, in den Gassen, oder vor den Thoren würde umher lauffen lassen, sollen sie gepfändet werden.

LVIII.

Diejenigen, welche Ziegen halten wollen, sollen solche nicht unter die Kühe, sondern mit unter die Schweine treiben, oder gar in ihren Häusern füttern und behalten, bey des Raths Straffe.

LIX.

Ein jeder solle sein Viehe vor den gemeinen Hirten treiben, die eigene Hütung desselben aber ganz und gar verbotzen seyn.

LX.

Urin und ander Unflath soll bey Tag und Nacht nicht auf die öffentlichen Gassen ausgegossen, oder in die Schleussen geschüttet werden, bey Straffe.

LXI.

In denen Bierhäusern soll niemand auf den Abend im Sommer über zehn, den Winter aber über neun Uhr sitzen bleiben, der Wirth auch nach solcher Zeit weiter kein Bier geben, bey Straffe.

LXII.

Keiner soll heimlich auf die Stadt: Wälle todte Aesser werffen, oder dieselben auf der Gassen liegen lassen, sondern durch den Scharfrichter hinweg schaffen.

XLIII.

Niemand soll das Kehricht, wenn es regnet, in die Schleussen kehren, damit die Stadt: Gräben nicht verfüllet werden.

LXIV.

Kein Mäurer, Zimmermann, noch Tagelöhner soll sich ohne des regierenden Bürgermeisters Wissen, anderswohin zu arbeiten begeben, bey Verlust des Bürger: Rechts.

LXVI.

Niemand solle gestohlen Gut und Waaren kauffen, bey Verlust derselben, und Straffe des Rathes.

LXVI. Wer

LXVI.

Wer ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Raths Bauholz in die Stadt führen, und darinnen aufbauen oder abbinden läffet, derselbe solle in des Raths Straffe verfallen seyn.

LXVII.

Wann nach den Willen Gottes eines verstorbet, solle es, so viel möglich, förderlichst zur Erden bestättiget, und dießfalls der Churf. Sächs. Kirchen-Ordnung nachgegangen werden.

LXVIII.

Niemand soll hinführo Küchen-Brau: oder ander Holz wegen allerley sorglichen Gefahr, auf die Kirchhöfe legen.

LXIX.

Ein jedes Handwerck, so Schützen halten muß, soll verschaffen, daß dieselben sich zu gewöhnlicher rechter Zeit jedesmahls auf dem Schieß-Plan unausbleibend einstellen und aus den Büchsen zu schießen, sich üben.

LXX.

Die weil auch vielfältige Klage des Gesindes, der Knechte und der Mägde halber bis anhero bey denen Gerichten fürge lauffen, indem sich zum öftern dieselben verniethen, und nachmahls solche Niethen wieder aufkündigen, mit Vorwand, daß sie in ihren vorigen Diensten bleiben wolten, dahero denen Gerichten viele Mühe zugezogen, auch oftmahls grosser Widerwillen zwischen guten Freunden solches leichtfertigen Gesindes halben erwecket wird: Als soll es, wie es zeithero von langen Jahren her gehalten worden, auch künfftig noch ferner also noch gehalten werden, daß wo ein Knecht oder Magd sich zu iemand verniethet, und einen Groschen, mehr oder weniger daraufnimmt, daß es auch solchen Dienst, es habe gleich dem vorigen Herrn

Herrn zu welchem es sich auf eine gewisse, und nicht ungesetzte Zeit vermietet gehabt hat, den Dienst aufgekündigt oder nicht, dem neuen Herren unweigerlich und ohne einige Ausflucht halten, oder in Verbleibung dessen, mit Gefängnis gestraffet, und in Jahr und Tage in der Stadt zu dienen nicht geduldet werden soll.

LXXI.

Niemand soll die Dienst-Bothen ihrem Herrn bößlich, oder mit List abspenstig machen, vielweniger zum Nachtheil bey sich aufhalten, noch ihnen Gelack in den Häusern zu halten gestatten, bey Straffe des Rathes.

LXXII.

In dem übrigen soll sich ein ieder Bürger, Einwohner und Schus Verwandter, denen in öffentlichen Druck vorhandenen Statuten gehorsam verhalten, nach denenselben sich in allen darinnen befindlichen Puncten achten, und darwider keinesweges handeln, bey der daselbsten einverleibten Straffe.

LXXIII.

Bestelichen, weil nach alten Brauch zwey Haupt-Gedinge jährlich gehalten werden, als eines bey Aufführung des neuen Stadtrichters, und das andere beym Ankündigen des Brauens, als sollen alle und iede, welche vor solchem gehegten Gedinge etwas zu schaffen. Häuser und andere Güther aufzulassen, oder in Lehen zu nehmen oder sonst etwas fürzubringen haben, sich angeben, ihre Nothdurfft nach Gewohnheit dieser Stadt-Gerichten, und gehegtem Fürgedinges Gebrauch anmelden, und darauf des Richters und der Schöppen Weisung und Erkänntnis gewarten.

Wie

Wie wir nun oftaedachte sämtliche Bürger-
 schaft und Einwohner zu unver-
 brüchlicher Haltung aller vorher beschriebe-
 nen Puncten hiermit nochmalß ernstlich
 vermahnen; Also behalten wir uns zuvor,
 solche nach Gelegenheit der Zeit und Läufe
 zu ändern, zu vermindern, oder zu vermeh-
 ren. Und haben zu Urfund unser und ge-
 meiner Stadt kleineres Inseigel hierunter
 drucken lassen. So geschehen und geben den
 dritten Tag des Monats Januarii, nach
 Christi unserß Erlösers und Seligmachers
 Geburth, im Eintausend, Sechshundert,
 und Sechß und Neunkigsten Jahre.



D

Anhang

A n h a n g.

Sachdem ein ieder Bürger seiner Pflicht und Endes, den er bey Erlangung seines Bürger-Rechts abgelegt und geschworen hat, billig ohne Unterlaß einredet, und solchem in allen Punkten treulich nachzukommen, eifrigst gestiffen seyn, hergegen aber vor der schweren Straffe des Meineides, sich ernstlich hüten soll, welche allen denenjenigen, so wissentlich und mutwillig wieder solch ihr wohlbedächrig Jurament handeln, in Gottes Wort, und denen weltlichen Rechten gedrohet ist; Da hergegen es leicht geschehen kan, daß die Punkte, welche in diesem Ende begriffen seyn, und man zu halten sich verpflichtet hat, vergaessen werden können. Als hat man so nützlich, als nöthig befunden, solchen Bürger-Eyd allhier andrucken zu lassen; Und werden alle, die solchen geleistet haben, hiermit treulich ermahnet, solchem in allen Punkten unverbrüchlich nachzukommen, davor ein ieder Lob und Segen von Gott, auch Ruhm vor der Welt, Friede in seinem Gewissen, und Glück und Gedenken in seinem Vornehmen haben wird.

Die

Die Puncte aber, auf welche ein ieder Bürger seine Pflicht ablegen muß, sind folgende:

I.

Dem Rathe und denen Gerichten, bevorab dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, unserm gnädigsten Herrn, getreu, gewehr und gehorsam zu seyn.

II.

Die Gerichte zu iederzeit stärken zu helfen.

III.

Alle Statuta, Willkühr, alle löbliche Gewohnheiten, Freyheiten und Ordnungen zu halten und zu handhaben.

IV.

Gemeiner Stadt Nutz, Fronnen, Ehre und Gedeihen zu schaffen, Schaden zu warnen, vorzukommen und anzufagen.

V.

Schoß und Zinse dem Rathe zu rechter Zeit zu reichen und zu geben.

VI.

Allhier Recht zu geben und zu nehmen.

VII.

Alles andere zu thun, was ein gehorsamer Bürger thun solle.

VIII.

Sich nicht wegzuwenden unter einen andern Schutzherrn, es geschehe dann mit des Raths Urlaub und Abschiede,

IX.

Wann er auch in ein unterm Amte gelegenes Freyhauß, oder gar in die Amts-Vorstadt ziehen, oder auch in

Churfürstl. Bestallung und Dienste treten, und das Bürger-
Recht nicht aufgeben würde, dennoch gleich andern Bürgern
zu schossen, zu wachen, zu contribuiren, und zu verrichten, was
die in der Stadt thun müssen.

Welche Puncte mit nachfolgendem Eynde bekräftiget
werden.

Alles, was ich ietzt geredet und
gelobet habe, und mir von
Wort zu Wort vorerzehlet worden
ist, das will ich stet, fest und treulich
halten, als mir **G**ott helffe,
und sein heiliges Wort,
Amen.



65550

Vd 18

ULB Halle
006 218 024

3







Des Raths zu Torgau
Revidirte und iezigem Zustand nach
verbesserte auch gnädigst confirmirte
STATUTA,
Brau=Steuer=und Vor=
mundschafts= Ordnung.



ALTERTHUMS-VEREIN
TORGAU

Torgau, gedruckt bey Friedrich Samuel Rüdell, 1765.

